

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

41. Jahrgang

1985

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Zum Quellenwert der Verbrüderungsbücher von St. Gallen und Reichenau*

Von

Karl Schmid

Inhalt: I. Bemerkungen zur Quellenkritik an Beispielen aus den Verbrüderungsbüchern der Bodenseeklöster S. 347; 1. Anlage, Fortsetzung und Neuanlage eines Verbrüderungsbuches S. 348; 2. Namenlisten, ihre Bestimmung und Datierung S. 355; 3. Identifizierung von Einzelnamen und von Namensgruppen S. 361. – II. Bemerkungen zum Quellencharakter der Verbrüderungsbücher S. 372; 1. Über die Schriftlichkeit des Gebetsgedenkens S. 372; 2. Vom Diptychon zum Verbrüderungsbuch S. 376; 3. Gedenken für Einzelne und Gruppen, für Lebende und Verstorbene S. 380. – III. Erwägungen zum Quellenwert der Gedenkbücher S. 385.

Vor hundert Jahren sind die Verbrüderungsbücher von St. Gallen und Reichenau in den *Monumenta Germaniae Historica* erschienen¹. Paul Piper, der die Ausgabe besorgte, hat für seine Zeit eine beachtliche Leistung erbracht, wenngleich seine Edition in neuerer Zeit zum Teil überaus harte Kritik erfuhr. Sie gipfelt in der Äußerung von Oskar v. Mitis, die Ausgabe sei „unter einem bösen Stern“ herausgekommen². Obschon sich mit den Verbrüderungsbüchern der Bodenseeklöster vor und nach 1884 nicht wenige Gelehrte befaßten – mit Goldast, Mabillon, Hohenbaum van der Meer, Martin Gerbert, Ferdinand Keller, Konrad und Franz Beyerle sind nur einige Namen in Erinnerung gebracht –, kann erst in jüngster Zeit die Rede davon sein, daß ihre Erschließung auf breiter Front in Angriff genommen

*) Mit Anmerkungen versehener Vortrag vom 19. Mai 1984 vor dem Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte (Protokoll Nr. 270) und vor dem Münsterer Mittelalterkreis am 28. Januar 1985. Für kritische Hinweise bin ich dem Präsidenten der MGH und A. Patschovsky dankbar.

¹) MGH Lib. Confr., ed. P. Piper (1884). Vgl. Harry Bresslau, *Geschichte der Monumenta Germaniae Historica*, NA 42 (1921) S. 609 f.

²) Oskar (v.) Mitis, *Bemerkungen zu den Verbrüderungsbüchern und über deren genealogischen Wert*, Zs. für Schweizerische KG 43 (1949) S. 28–42, hier S. 29; dazu die Bemerkung ebd., Anm. 1.

wird³. Dabei soll nicht verkannt werden, daß noch wenig mit diesen Quellen gearbeitet wird⁴, daß vielmehr weithin große Skepsis über den Quellenwert dieser Bücher und den der Gedenküberlieferung überhaupt besteht.

Das Unterfangen, den Quellenwert der Verbrüderungsbücher wissenschaftlich einschätzen zu wollen, erscheint deshalb so schwierig, weil Namen allein – und mag ihre Anzahl noch so groß sein – wenig zu sagen scheinen. Ein stummes oder, wie man gesagt hat: „totes“ Material⁵ zum Sprechen zu bringen, d. h. lebendig zu machen, stellt höchste Anforderungen an die Forschung. Da es bisher kaum Zugänge zu diesen Aufzeichnungen zu geben schien, weil man glaubte, sie bestünden nur aus mehr oder weniger umfangreichen, manchmal gar unübersehbar anmutenden Ansammlungen von Namen, nimmt es nicht wunder, daß der vor hundert Jahren erschienene ‚Piper‘ noch in den 1950er Jahren nicht aufgeschnitten im Regal eines Universitätsinstituts stand. Bücher, die nur ein unübersichtliches, undurchdringbares Namensgewirr enthalten, werden verständlicherweise für Bücher mit sieben Siegeln gehalten. Daran konnte auch die neuartige Edition des bis dahin noch unveröffentlichten Gedenkbuchs von Remiremont im Jahre 1970 kaum etwas ändern⁶, was auch für kürzlich erschienene andere Faksimile-Ausgaben von Handschriften dieser Art gelten dürfte⁷. Um so merkwürdiger mag es sein, daß diese mit Namen übersäten

³) Vgl. Gerd Tellenbach, *Der Liber Memorialis von Remiremont. Zur kritischen Erforschung und zum Quellenwert liturgischer Gedenkbücher*, DA 25 (1969) S. 64–110 mit weiteren Hinweisen. – Vgl. die Berichte zum Projekt B ‚Personen und Gemeinschaften‘, in: *Frühmittelalterliche Studien* ab Bd. 2 (1968). Ein Überblick findet sich in: ‚Der Sonderforschungsbereich 7 „Mittelalterforschung“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster: Erträge und Perspektiven‘ (1981) bes. S. 7 ff. und S. 48 ff. – Zuletzt: Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im MA, hg. v. K. Schmid und J. Wollasch (Münstersche Mittelalter-Schriften 48, 1984).

⁴) Obwohl bei einer ganzen Reihe frühmittelalterlicher Klöster die in den Verbrüderungsbüchern überlieferten Mönchslisten die ältesten zeitgenössischen Überlieferungen darstellen, werden diese z. B. in der *Germania Benedictina* Bd. 5 ‚Schwaben‘ in der Regel nicht erwähnt. Vgl. auch Anm. 6.

⁵) Auguste Molinier spricht von „lettre morte“ in: *Obituaires de la Province de Sens* 1 (1902) S. VIII für den Fall, daß diese Quellen ohne erschließendes Register der Eigennamen bleiben.

⁶) Sie hat kaum Widerhall gefunden auf der 1980 abgehaltenen wissenschaftlichen Tagung in Remiremont; *Remiremont, l'abbaye et la ville. Actes des journées d'études vosgiennes*, hg. von Michel Parisse (1980); vgl. Franz-Josef Jakobi, *Der Liber Memorialis und die Klostergeschichte von Remiremont* (erscheint in: *Münstersche Mittelalter-Schriften*).

⁷) Dazu gehört auch die vollständige Faksimile-Ausgabe der Handschrift A 1 aus dem Archiv von St. Peter in Salzburg (s. Anm. 10); dazu zuletzt: Maria Hasdentuefel, *Das Salzburger Eretrudiskloster und die Agilolfinger*, *MIÖG* 93 (1985) S. 1–29.

Bücher im Laufe der Zeit immer wieder eine besondere Anziehungskraft ausübten. Und dazu paßt die Beobachtung einer sich langsam abzeichnenden Öffnung eines Zugangs zu ihnen durch geduldiges Fragen nach ihrem Sinn und Zweck. Es stellt sich dabei heraus, daß neben den Namensaufzeichnungen noch andere Zeugnisse des Gebetsgedenkens entstanden sind. Wir sprechen von der ‚Memorialüberlieferung‘⁸. Aus diesem Sachverhalt ergeben sich zwei Folgerungen: einmal hängt die Bestimmung des Quellenwertes der Verbrüderungsbücher und der sog. Gedenküberlieferung wesentlich von der Kenntnis ihres Quellencharakters ab. Und zum anderen erfordert die wissenschaftliche Beschäftigung auch mit dieser Überlieferung ein quellenkritisches Vorgehen. Dieses Methodenproblem soll im folgenden in den Blick genommen werden.

I. Bemerkungen zur Quellenkritik an Beispielen aus den Verbrüderungsbüchern der Bodenseeklöster

Von der variierenden Bezeichnung als ‚Lebens-‘, ‚Gedenk-‘ oder ‚Verbrüderungsbuch‘ abgesehen⁹, beruht die Eigenart dieser merkwürdigen Bücher – äußerlich gesehen – in ihrer Vielgestaltigkeit. Unter den auf dem Festland erhaltenen Zeugnissen dieser Art, den Verbrüderungsbüchern von Salzburg, St. Gallen, Reichenau, Remiremont und Brescia¹⁰, wozu meistens der *Liber viventium* von Pfäfers gerechnet wird¹¹, gleicht keines dem ande-

⁸) Dazu Otto Gerhard Oexle, *Memoria und Memorialüberlieferung im früheren Mittelalter*, *Frühmittelalterliche Studien* 10 (1976) S. 70–95.

⁹) Vgl. Leo Koepp, *Das himmlische Buch in Antike und Christentum*, (*Theophaneia* 8, 1952) bes. S. 100 ff. und S. 113 ff.; neuerdings *Memoria* (wie Anm. 3), insbes. die Beiträge von Arnold Angenendt, Friedrich Ohly und Gerd Tellenbach.

¹⁰) Das Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg, hg. von Karl Forstner (*Codices Selecti* 51, 1974); *Subsidia Sangallensia* 1, *Materialien und Untersuchungen zu den Verbrüderungsbüchern und zu den älteren Urkunden des Stiftsarchivs St. Gallen*, hg. von Michael Borgolte, Dieter Geuenich, Karl Schmid (*St. Galler Kultur und Geschichte*, 1985); *Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau*. Einleitung, Register, Faksimile, hg. von Johanne Autenrieth, Dieter Geuenich, Karl Schmid (*MGH Libri memoriales et Necrologia* N. S. 1, 1979); *Der Liber memorialis von Remiremont*, hg. von Eduard Hlawitschka, Karl Schmid, Gerd Tellenbach (*MGH Libri memoriales* 1, 1970); *Der Memorial- und Liturgiecodex von San Salvatore/Santa Giulia in Brescia*. Einleitung, Register, Faksimile, hg. von Arnold Angenendt, Hartmut Becher, Karl Schmid (*MGH Libri memoriales et Necrologia* N. S. 4, in Vorbereitung).

¹¹) *Liber Viventium Fabariensis* 1, Faksimile-Edition, hg. von Albert Bruckner und Hans Rudolf Sennhauser (1973).

ren. Und diese Aussage läßt sich noch zuspitzen mit der Bemerkung, daß keines der genannten Bücher als eine Überlieferungseinheit betrachtet werden kann. Es handelt sich eher um eine Art von ‚Sammelcodices‘¹², insofern jeweils andere Teile zu einem Kernteil, den man ‚Anlage‘ zu nennen pflegt, hinzugekommen sind.

Dieser Befund kann zur Vorsicht mahnen und zum Nachdenken anregen. Denn unsere Vorstellung, es habe sich hier um inhaltlich ein für allemal abgeschlossene Bücher gehandelt, trifft nicht zu. Vielmehr sind Aufzeichnungen mit Memorialcharakter immer wieder ergänzt und fortgesetzt, zuweilen auch durch neue Anlagen abgelöst worden. Wenn aber ein einzelnes Verbrüderungsbuch nicht einfach als Überlieferungseinheit angesprochen werden kann¹³, dann stellt sich die Frage, welche Teilstücke als Einheiten anzusehen sind. Namenlisten, Verträge, Gruppen- und Einzeleinträge von Personen in Codices und auf Pergamentblättern, aber auch auf anderen Beschreibstoffen, etwa Stein, kommen so in den Blick.

Es soll versucht werden, das Problem der Anlage von ‚Verbrüderungsbüchern‘, dann die Frage nach ‚Namenlisten‘ und schließlich das Problem ‚Einzeleintrag‘ – ‚Gruppeneintrag‘ an aktuellen Beispielen aufzuzeigen und dabei quellenkritische Grundfragen zu stellen.

1. Anlage, Fortsetzung und Neuanlage eines Verbrüderungsbuches

Das ‚St. Galler Verbrüderungsbuch‘ gehört zu den reichen Schätzen des St. Galler Stiftsarchivs¹⁴. Es besteht heute aus ungleichen Lagen, die teils mit farbigen Säulenarkaden, teils mit roten Federzeichnungen flachgedeckter Säulenstellungen ausgestattet sind. Ein anderer Teil der mit Namenkolumnen vollgeschriebenen Blätter zeigt keinen Schmuck. Man weiß

¹²) Etwa bei den Verbrüderungsbüchern von Remiremont, Brescia und Pfäfers ist die Wiedergabe der Namen mit liturgischen Texten verbunden, während die Verbrüderungsbücher von Salzburg, Remiremont und Pfäfers später mit Urkunden, Traditionsnotizen, Einkünfte, Reliquien- oder Schatzverzeichnissen versehen worden sind, das von Reichenau mit einer Profeßliste und mit Profeßformeln, und das jüngere Verbrüderungsbuch von St. Gallen später teilweise gar als ‚Censualium hominum Rotulus‘ benützt wurde. Vgl. zu ähnlichen Zusammenhängen Peter J o h a n e k, ‚Zur rechtlichen Funktion von Traditionsnotiz, Traditionsbuch und früher Siegelurkunde, in: Recht und Schrift im Mittelalter (Vorträge und Forschungen 23, 1977) S. 131–162.

¹³) Davon kann weder im Hinblick auf die Form der Beschriftung die Rede sein (es sind Einzel- und Gruppeneinträge, Listen geistlicher und monastischer Kommunitäten und Texte zu unterscheiden) noch bezüglich des Inhalts, der zwischen Namen, Gebeten, Verträgen und Verzeichnissen wechselt.

¹⁴) Seine Signatur im St. Galler Stiftsarchiv lautet: Class. I Cist. C 3, B 55.

längst, daß das sog. Verbrüderungsbuch im ersten Viertel des 9. Jahrhunderts angelegt wurde, aber nicht vollständig erhalten ist¹⁵. Daß es im 9. Jahrhundert nicht nur ein, sondern zwei St. Galler Verbrüderungsbücher gegeben hat, daß der im Stiftsarchiv liegende Codex tatsächlich ein Konvolut der Reste von zwei einst völlig selbständigen Verbrüderungsbüchern des 9. Jahrhunderts darstellt, ist dagegen unerkannt geblieben. Die Forschung hat angesichts der Tatsache, daß der eigene Konvent im Verbrüderungsbuch nicht zu finden war, einfach den Schluß gezogen, die Existenz des Professbuches habe eine zusätzliche Aufzeichnung der St. Galler Mönche im Verbrüderungsbuch erübrigt¹⁶. Aber das war ein Fehlschluß. Denn in beiden Verbrüderungsbüchern aus dem beginnenden und dem endenden 9. Jahrhundert waren, wie sich jetzt zuverlässig erschließen läßt, St. Galler Mönchslisten enthalten. Sie sind allerdings später abhanden gekommen. Mag die Annahme erstaunen, daß ein offenbar starkes Interesse an diesen Namenverzeichnissen im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit der Grund dafür war: fest steht jedenfalls die Entfremdung, um nicht zu sagen: die Plünderung großer Teile aus beiden st. gallischen Verbrüderungsbüchern.

Seit Jahren wird in Freiburg an einer Rekonstruktion gearbeitet. Ihr kommen eine ganze Reihe von Befunden zu Hilfe:

- die Gestaltung und Farbgebung der Arkaden, die einander ursprünglich auf der linken und rechten Seite im aufgeschlagenen Buch jeweils entsprochen haben¹⁷;
- die Namenübertragungen der nach Männern und Frauen getrennten Laien aus dem älteren ins jüngere Verbrüderungsbuch, die Rückschlüsse auf die ursprüngliche Anordnung der Einträge und damit auf die Seitenfolge im älteren Verbrüderungsbuch zulassen¹⁸;

¹⁵ Das haben Piper (wie Anm. 1) Einleitung S. 4 und Emil Arbenz, Das St. Gallische Verbrüderungsbuch und das St. Gallische Buch der Gelübde, Mitt. z. vaterl. Gesch. St. Gallen 9, N. F. 19 (1884) S. 173 ff. (Nachwort zum Verbrüderungsbuch) bemerkt. Zumindest mißverständlich ist ebd. S. 190: „Die Handschrift ist im Allgemeinen wohl erhalten“.

¹⁶ So Konrad Beyerle, Das Reichenauer Verbrüderungsbuch als Quelle der Klostersgeschichte, in: Die Kultur der Abtei Reichenau 2 (1925) S. 1107–1217, S. 1120.

¹⁷ Dazu schon Karl Schmid, Auf dem Weg zur Wiederentdeckung der alten Ordnung des Sankt Galler Verbrüderungsbuches. Über eine Straßburger Namensgruppe, in: Florilegium Sangallense. Festschrift für Johannes Duft zum 65. Geburtstag (1980) S. 213–241, S. 225 ff. sowie Schmid, Rekonstruktion, in: Subsidia Sangallensia 1 (wie Anm. 21).

¹⁸ Wie Anm. 17.

- Tintenabdrücke, die in mehreren Fällen die frühere Nachbarschaft bestimmter Seiten in beiden Codices erkennen lassen¹⁹;
- zwei erhaltene ursprüngliche Lagenbezeichnungen im jüngeren Verbrüderungsbuch: Es sind die Custoden III und V, die den Schluß zulassen, das jüngere Verbrüderungsbuch habe wenigstens fünf Lagen umfaßt²⁰.

Die Untersuchungen indessen zeigten, daß es wohl sechs Quinionen, d. h. 6×5 Doppelblätter, das sind 60 Blätter oder 120 Seiten, gewesen sind²¹. Das ältere Verbrüderungsbuch mit seinen farbverzierten Arkaden, dessen gesamte erste Lage offenbar verloren gegangen ist, bestand aus drei Quaternionen, das sind 24 Blätter oder 48 Seiten. Fehlen also vom älteren Verbrüderungsbuch jetzt 11 von 24 Blättern, so sind es vom jüngeren Verbrüderungsbuch 31 von 60 Blättern, d. h. mehr als die Hälfte.

Vom Befund der Existenz zweier Verbrüderungsbücher ist die Frage nach dem Ausmaß des Verlustes an Blättern im bisher so bezeichneten ‚St. Galler Verbrüderungsbuch‘ zu unterscheiden. Um ihm auf die Spur zu kommen, war es erforderlich, den Vorgang zu klären, der zur Absonderung eines Teiles aus dem jüngeren Verbrüderungsbuch führte. Mehrere Pergamentblätter waren in der Kiste D. D. 2 der ökonomischen Abteilung des Stiftsarchivs untergebracht worden, wo sie bei der Bearbeitung des Teiles III des St. Galler Urkundenbuches wieder zum Vorschein kamen²². Die meisten von ihnen enthalten Überschriften aus der Zeit um das Jahr 1300. Hier seien nur Beispiele genannt: *Isti sunt censuales proprii monasterii sancti Galli in Zürichbo* oder *Censuales in dem Riez* (im Ries), dann auch im Elsaß, in Churrätien, Burgund, Breisgau, Albgau usf. Unter dem Titel ‚Censualium hominum Rotulus‘ hatte P. Magnus Brüllisauer diese mit Überschriften versehenen Namenlisten aus dem Verbrüderungsbuch im ‚Codex Traditionum sancti Galli‘ von 1645 zum Druck gebracht²³. Das ‚Rotulus‘ genannte Verzeichnis verdient deshalb größtes Interesse, weil sich in ihm angebliche Namenlisten von Zensualen aus dem Thurgau, vom Madach und vom Gebiet *iuxta*

¹⁹) Sie sind von Roland R a p p m a n n bemerkt und untersucht worden; vgl. Verzeichnis in: Subsidia Sangallensia 1 (wie Anm. 10).

²⁰) S c h m i d, Rekonstruktion in: Subsidia Sangallensia 1 (wie Anm. 10) fol. 30^v (= pag. 61) und fol. 50^v (= pag. 29).

²¹) Dazu Karl S c h m i d, Versuch einer Rekonstruktion der St. Galler Verbrüderungsbücher des 9. Jahrhunderts, in: Subsidia Sangallensia 1 (wie Anm. 10).

²²) A r b e n z (wie Anm. 15) S. 186 ff., bes. S. 188. vgl. auch P i p e r (wie Anm. 1) S. 4 (Codex B).

²³) Vgl. Eduard S t u d e r, Ildefons von Arx, Leben und Forschung VIII: Urkundenforschung. Der Codex Traditionum S. Galli, in: Ildefons von Arx, Gedenkschrift aus Anlaß seines 200. Geburtstages (Publikation aus dem Stadtarchiv Olten 4, 1957, S. 234–254) S. 246 f., G e u e n i c h, Censuales-Listen (wie Anm. 27).

fluvium, qui vulgariter dicitur Necker finden, Namen, die auf inzwischen verlorenen Blättern des Verbrüderungsbuches standen²⁴. Daß Emil Arbenz diese Überschriften „als reine Federübungen oder als Product eines Mißverständnisses betrachten und ihnen weiter keine Beachtung schenken zu dürfen“ geglaubt hat²⁵, war allerdings ein schwerer Fehler, den Piper nicht erkannt hat. Mit Arbenz hielt er nämlich diesen von ihm Supplementcodex (B) genannten Faszikel für einen Teil des Verbrüderungsbuches (A)²⁶, ohne zu bemerken, daß es sich in Wirklichkeit um die Innenblätter der beiden ersten Lagen eines ganz anderen, nämlich des jüngeren Verbrüderungsbuches handelte. Auch blieb ihm verborgen, daß der von ihm sog. Supplementcodex (B) aus dem jüngeren Verbrüderungsbuch offenbar ausgesondert wurde, weil er zu einem Zensualenverzeichnis der Zeit des Abtes Wilhelm gemacht worden ist. Man hat also mit Namen gefüllte Blätter aus dem Verbrüderungsbuch durch Überschriften als solche von Zensualen ausgegeben und so ein für die Kloster-, aber auch für die Überlieferungsgeschichte höchst interessantes Dokument geschaffen: ein Zensualenverzeichnis, das man offenbar haben wollte und brauchen konnte. Mit der Annahme von ‚Federproben‘ oder ‚Mißverständnissen‘ lassen sich die Zensualenüberschriften keineswegs erklären. Vielmehr hat ihre Geringschätzung dazu geführt, daß der Zensualenfaszikel, dessen Rekonstruktion Dieter Geuenich gelungen ist²⁷, als solcher nicht erkannt wurde. Er konnte daher nicht zur Beurteilung der Reste des sog. ‚Verbrüderungsbuches‘ herangezogen werden, weshalb wichtige Argumente und Kriterien für den Nachweis und auch für die Rekonstruktion des jüngeren Verbrüderungsbuches unbemerkt blieben. Mehr noch: das Schicksal dieser Überlieferung wurde notgedrungen falsch eingeschätzt. Was ihr in der Vadiana und dann in der Bibliotheca Schobingeri widerfuhr – dort vor allem durch Goldast –, ist neu zu bedenken. Kurz: der Vorgang der Plünderung und Verstümmelung der beiden Verbrüderungsbücher aus St. Gallen, die 24 und 60, also zusammen 84 Blätter, dazu einige

²⁴) Codex Traditionum sancti Galli (1645) S. 521: (Thurgau), S. 522 (Madach), S. 526 (*juxta fluvium ... Necker*), S. 527 (Rotweil und Dietlikon).

²⁵) A r b e n z (wie Anm. 15) S. 187. Zu der Äußerung ebd., es sei „doch ganz unmöglich, daß z. B. die auf p. 88 eingetragenen Frauennamen, mit zwei Äbtissinnen, ein Verzeichnis von St. Gallischen Zinsleuten vorstellen sollen“; und es sei „ebenso undenkbar ... , daß der Bischof Sigifrid und der Graf Sarello auf pag. 86 zu den Zinsleuten bei Augsburg, Ulm und Memmingen gehört haben“, ist zu bedenken, daß Brüllisauer die Listen mit eben diesen Namen unter dem Titel ‚Censualium hominum Rotulus‘ veröffentlicht hat, was auf Herstellung eines eigenen Faszikels hinweist; dazu Anm. 23.

²⁶) P i p e r (wie Anm. 1) S. 4 ff.

²⁷) Dieter G e u e n i c h , Die Censuales-Listen im Codex traditionum und die Register des Melchior Goldast, in: Subsidia Sangallensia 1 (wie Anm. 10).

Zusatzblätter umfaßt haben, mit den Reichenauer Zeugnissen somit durchaus konkurrieren konnten²⁸, wurde bisher weder erkannt noch aufgeklärt. Damit blieb der Forschung der Zugang zur Beurteilung und zum Verständnis einer Überlieferung verwehrt, die u. a. den im Codex Traditionum überlieferten, bis jetzt unbekannten Eintrag König Konrads I. und Bischof Salomons III. von Konstanz bei der von Ekkehard ausführlich geschilderten königlichen Feier des Weihnachtsfestes im Galluskloster des Jahres 911 enthält²⁹ und auch einen wichtigen, bisher nur durch Goldast bekannten Eintrag Heinrichs I. mit 70 Namen seiner Verwandtschaft und seiner Umgebung³⁰ aufwies wie einen leider nicht vollständig überlieferten Eintrag des Königs Hugo von Italien³¹.

Unerkannt blieben so nicht nur diese und andere interessante Einträge und die Tatsache, daß natürlich die Mönche von St. Gallen und Reichenau im älteren und im jüngeren Verbrüderungsbuch verzeichnet waren: Unerkannt blieb vor allem das außergewöhnliche Unternehmen der Neuanlage des Verbrüderungsbuches wohl unter Abtbischof Salomon III. Von einem außergewöhnlichen Unternehmen kann deshalb die Rede sein, weil damit zu rechnen ist, alle Namen und Namenlisten des älteren Verbrüderungsbuches seien in die neue Anlage übernommen worden. Indessen blieb das ältere Verbrüderungsbuch erhalten. Es ist wohl beim Meßopfer auf dem Altar der älteren Klosterkirche benutzt worden, während das jüngere möglicherweise für die Feier der Liturgie auf dem Altar der Otmarskirche geschaffen wurde³², die den Gläubigen nach der Translation des Heiligen für den Gottesdienst zur Verfügung gestellt wurde. Das jüngere Verbrüderungsbuch war äußerlich von anderer Gestalt als das ältere, da es nicht nur erheblich umfangreicher, sondern im Unterschied zu jenem weniger hoch als vielmehr breiter gewesen ist.

²⁸) Das um 825 angelegte Verbrüderungsbuch umfaßte zunächst 64 Pergamentblätter, wozu noch ein weiterer Quaternio kam (64 + 8). Später trat ein Faszikel von 14 Pergamentblättern dazu, der einen Quaternio mit einer Abschrift der Reichenauer Profeßliste enthält. Es waren also zunächst 72 Blätter auf der Reichenau, die 84 (24 + 60) in St. Gallen gegenüberstanden. – Zur Entstehung des Reichenauer Verbrüderungsbuches vgl. Johanne Autenrieth, Beschreibung des Codex, in: Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (wie Anm. 10) S. XVII ff..

²⁹) Johannes Duft, Weihnacht im Gallus-Kloster (Bibliotheca Sangallensis 2, 1957) S. 18 ff. und Hinweise S. 75 f. – Zum Eintrag Schmid, Rekonstruktion, in: Subsidia Sangallensia 1 (wie Anm. 10).

³⁰) Ebd. fol. 18^r – fol. 18^v. Dieser Eintrag ist bisher wegen seiner schlechten Überlieferung zu Unrecht vernachlässigt worden, obschon er der zahlenmäßig größte Eintrag mit König Heinrich I. in den Bodenseeklöstern ist.

³¹) Schmid, Rekonstruktion, in Subsidia Sangallensia 1 (wie Anm. 10) fol. 18^v.

³²) Diese Vermutung hat zuerst A. Zettler geäußert.

Die Entdeckung und Rekonstruktion der Neuanlage des St. Galler Verbrüderungsbuches in der Zeit des Abtbischofs Salomon stellt die Beurteilung des Gedenkwesens im Kloster St. Gallen auf eine neue Grundlage. Läßt sich doch jetzt erst im Spiegel der Anlage des jüngeren Verbrüderungsbuches erkennen, ob und wie sich die Verbrüderung des Klosters und ihre Ordnung im Laufe der Zeit verändert haben. Der frühere Bestand an Mönchs- und Klerikerlisten, der vom älteren ins jüngere Verbrüderungsbuch übertragen worden ist, hat späterhin offenbar keine nennenswerte Vermehrung erfahren. Im Gegensatz dazu hat die Anzahl der Namen von Laien, die im Anschluß an den aus dem älteren Verbrüderungsbuch übernommenen, nach Männern und Frauen geordneten Namenbestand zunächst in dieser Ordnung über viele Seiten hinweg ergänzt wurden, stark zugenommen. Dazu paßt, daß das neuerrichtete, von Karl III. und Konrad I. um der Gebetsbrüderschaft mit den Mönchen willen ausgestattete Otmarsheiligtum dem Volke offenstand³³. Ein Zusammenhang zwischen dem Otmarskult und der Verbrüderungsbewegung scheint hier faßbar zu werden. Jedenfalls füllten die Namen von Laien schnell einen beträchtlichen Raum, der ihnen im jüngeren Verbrüderungsbuch eingeräumt wurde, wobei die Unterscheidung von Männern und Frauen zu Gunsten gemischter Einträge aufgegeben wurde. So nahm der Laienbereich mehr als ein Drittel der Anlage ein. Doch reichte er bei der raschen Füllung der noch offenen Stellen augenscheinlich noch immer nicht aus. Als nämlich der für die Laien vorgesehene Platz bald nach der Wende zum 10. Jahrhundert besetzt war, wurden auch die in den beiden ersten Lagen des jüngeren Verbrüderungsbuches für die Mönche von St. Gallen und Reichenau offenbar freigehaltenen Räume mit anderen Personengruppen aufgefüllt. Dies geschah aber bemerkenswerterweise nicht mit solchen Namen, für die dieser Platz eigentlich gedacht war: für die von Mönchen nämlich, sondern insbesondere mit Namen von Laien und mit Namensgruppen aus dem unmittelbaren Einflußbereich des sächsischen Königums³⁴. Die monastische Verbrüderung dagegen erscheint bis auf Nameneinträge aus sächsischen Frauenklöstern so gut wie versiegt zu sein. Gerd Althoff hat in diesem Bereich des Verbrüderungsbuches nicht

³³) Dazu Karl Schmid, Bruderschaften mit den Mönchen aus der Sicht des Kaiserbesuchs im Galluskloster vom Jahre 883, in: Churrätisches und st. gallisches Mittelalter. Festschrift Otto P. Clavadetscher zu seinem 65. Geburtstag, hg. von H. Maurer (1984) S. 173–194, bes. S. 179 ff. Allg. Joachim Wollasch, Kaiser und Könige als Brüder der Mönche. Zum Herrscherbild in liturgischen Handschriften des 9. bis 11. Jahrhunderts, DA 40 (1984) S. 1–20.

³⁴) Karl Schmid, Das ältere und das neuentdeckte jüngere St. Galler Verbrüderungsbuch, in: Subsidia Sangallensia 1 (wie Anm. 10).

nur Listen des Essener Frauenkonvents verifiziert, sondern auch eine aus Gandersheim stammende sächsische Namenliste entdeckt, die das Totengedenken der ottonischen Königsfamilie und ihrer Umgebung festhält³⁵.

Der neue Befund im jüngeren St. Galler Verbrüderungsbuch entspricht in auffallender Weise dem, was auch im Reichenauer Verbrüderungsbuch festzustellen ist. Das aber ist kein Zufall. Nachdem die letzten Lagen des Gedenkbuches von Reichenau, in denen die *NOMINA AMICORUM* ihren Platz finden sollten, bis an die Ränder gefüllt worden waren, ging man um die Wende zum 10. Jahrhundert und verstärkt noch unter der Herrschaft König Heinrichs I., dessen Name auf dem Verso des ersten Blattes in großer Schrift sich eingetragen findet³⁶, dazu über, die freigebliebenen Zwischenräume im Verbrüderungsbuch von vorne nach hinten zu füllen³⁷. Hier fanden zumeist umfangreiche Laieneinträge, darunter viele mit sächsischen Namen ihren Platz. Man begegnet etwa den Namen der Markgrafen Gero und Christian, der Grafen Siegfried und Meginwarch oder der Geistlichen Thietmar und Adaltag.

Während das Gedenkwesen der früheren Karolingerzeit im Anschluß an den Gebetsbund von Attigny von klösterlichen Gebetsverbrüderungen getragen worden war, wie sie sich insbesondere im Reichenauer Verbrüderungsbuch niedergeschlagen haben³⁸, ist das Gedenkwesen im frühen 10. Jahrhundert offenbar erheblich stärker durch ‚amicitiae‘ von Laiengruppen bestimmt worden. Zahlreiche, in ihrem Bestand wechselnde Gruppen haben in Zeiten wachsender Not nicht zuletzt angesichts der Ungarnstürme in nicht zu übersehender Verbindung mit dem Klerus die noch leeren Stellen der Gedenkbücher der großen karolingischen Klöster gleichsam ‚erobert‘. Dadurch erhielt die Verbrüderungsbewegung in neuer Weise mächtigen Auftrieb. Daß „in quellarmer Zeit“³⁹ auf der Klosterinsel Reichenau

³⁵) Gerd Althoff, Unerkannte Zeugnisse vom Totengedenken der Liudolfinger, DA 32 (1976) S. 370–404, bes. S. 372 ff.; vgl. d e n s., Adels- und Königsfamilien im Spiegel ihrer Memorialüberlieferung. Studien zum Totengedenken der Billunger und Ottonen (Münstersche Mittelalter-Schriften 47, 1984) S. 25 ff.

³⁶) Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (wie Anm. 10) pag. 2 A 1.

³⁷) Dazu Karl Schmid, Wege zur Erschließung des Verbrüderungsbuches, in: Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (wie Anm. 10) S. LXXVII ff., bes. S. LXXIX. Künftig Gerd Althoff und Karl Schmid, Amicitiae. Dokumentation einer Bündnisbewegung durch Verbrüderungen und Freundschaften im beginnenden 10. Jahrhundert (in Vorbereitung).

³⁸) Dazu Karl Schmid und Otto Gerhard Oexle, Voraussetzungen und Wirkung des Gebetsbundes von Attigny, Francia 2 (1974) S. 71–122 und Schmid (wie Anm. 37) S. LX ff.

gewiß nicht von ungefähr der Markus-Kult öffentlich gemacht und die Heilig-Blut-Reliquie als Unterpfand für die Rettung betrachtet worden ist⁴⁰, während in den Klöstern viele Laiengruppen schriftlich aufgezeichnet wurden, ist ein Zusammentreffen, das nicht zufällig erscheint. Damit ergeben sich auch Rückschlüsse auf die Funktion der Neuanlage eines zweiten Verbrüderungsbuches im Kloster St. Gallen. Auch sie ist bestimmt von der Notwendigkeit, den gewachsenen Anforderungen der Verbrüderungsbewegung gerecht zu werden.

2. Namenlisten, ihre Bestimmung und Datierung

Namenlisten in den Verbrüderungsbüchern sind insbesondere dann als eine Grundform der Memorialüberlieferung erkennbar, wenn sie Überschriften aufweisen und etwa als ‚Nomina fratrum de monasterio ...‘ oder auch als ‚Nomina vivorum‘ und/oder ‚mortuorum‘ bezeichnet werden. Von Beispielen aus dem Reichenauer Verbrüderungsbuch auszugehen, bietet sich aus aktuellem Anlaß für die Diskussion an.

Die als Reichenauer Konventsliste unter Abt Erlebold angesprochenen *NOMINA VIVORUM FRATRUM INSULANENSIIUM*, die nach der Auskunft von Bernhard Bischoff nicht, wie Konrad Beyerle meinte, von Walafrid Strabo geschrieben worden sind⁴¹, stellen mit ihren 112 Namen gleichwohl ein die Quellenkritik herausforderndes Überlieferungsstück dar. Konrad Beyerle hat bei seinem Versuch, eine vollständige Reichenauer Mönchsliste aufzustellen, erstmals Aussagen über die Erlebold-Liste gewagt. Er glaubte feststellen zu müssen, sie sei nach dem Profeßalter angelegt worden, während die von ihm entdeckte und zum Vergleich herangezogene Reichenauer Profeßliste in ihrem Eingangsteil starke Unregelmäßigkeiten aufweise. Konrad Beyerle gab mithin der bei der Anlage des Verbrüderungsbuches

³⁹⁾ Vgl. dazu die unter diesem Obertitel veröffentlichten oder im Druck befindlichen Studien von Gerd Althoff und Karl Schmid: Übersicht bei Gerd Althoff, Unerforschte Quellen aus quellenarmer Zeit (III): Necrologabschriften aus Sachsen im Reichenauer Verbrüderungsbuch, ZGORh 131, N.F. 92 (1983) S. 91–108, S. 91 Sternanmerkung.

⁴⁰⁾ Dazu Karl Schmid, Unerforschte Quellen aus quellenarmer Zeit (II): Wer waren die ›fratres‹ von Halberstadt aus der Zeit König Heinrichs I., in: Festschrift für Berent Schwineköper zu seinem 70. Geburtstag, hg. v. H. Maurer und H. Patze (1982) S. 117–140, hier S. 138 und neuerdings auch Alfons Zettler, Die frühmittelalterlichen Klosterbauten der Reichenau (Diss. phil. Freiburg i. Br. 1984) S. 413 ff., erscheint als Bd. 3 der Reihe ‚Archäologie und Geschichte. Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend‘.

⁴¹⁾ Autenrieth, Beschreibung des Codex, in: Das Reichenauer Verbrüderungsbuch (wie Anm. 10) S. XXXIV f.

aufgezeichneten Reichenauer Mönchsliste den Vorzug gegenüber der erst in einer Abschrift aus der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts überlieferten Professliste⁴². Daß unter den Mönchen der ältesten bekannten Reichenauer Konventsliste ein Mönch namens Widukind genannt wird, hat weder ihn⁴³, noch sonst irgend jemanden zum Nachdenken veranlaßt.

Gerd Althoff war es im Zusammenhang der Freiburger Arbeiten am Reichenauer Verbrüderungsbuch vorbehalten, diesen interessanten Tatbestand in die Diskussion zu bringen⁴⁴. Allein die mit diesem Namen faßbare Sachsenbeziehung ist aufregend genug. Noch mehr natürlich die Frage, wer dieser Reichenauer Mönch Widukind gewesen sei. Er steht nicht nur in der Konventsliste des Abtes Erlebold, der den Abtbischof Heito in der Leitung des Klosters im Jahr 823 ablöste, sondern auch unter den Nachträgen zur Reichenauer Totenliste⁴⁵. Widukinds Tod kann daher nach 825 angesetzt werden. Weitere Anhaltspunkte resultieren aus der Beurteilung des ersten Stücks der Reichenauer Professliste. Denn auch dort findet sich der Name *Uuituchi*, offenbar ist Widukind gemeint⁴⁶. Schon Konrad Beyerle wußte, daß für die Beurteilung des ältesten Teils der aus der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts überlieferten Reichenauer Professliste die Einschätzung der Konventsliste unter Abt Erlebold von ausschlaggebender Bedeutung ist⁴⁷.

Gerd Althoff gelang es, die Unhaltbarkeit der Feststellung Beyerles, die

⁴²) K. Beyerle, Das Reichenauer Verbrüderungsbuch (wie Anm. 16) S. 1125 ff.

⁴³) Vgl. K. Beyerle, Das Reichenauer Verbrüderungsbuch (wie Anm. 16) S. 1165 Nr. 221 mit Verweis auf S. 1150.

⁴⁴) Gerd Althoff, Der Sachsenherzog Widukind als Mönch auf der Reichenau. Ein Beitrag zur Kritik des Widukind-Mythos, Frühmittelalterliche Studien 17 (1983) S. 251–279. Vgl. das Protokoll der 262. Arbeitssitzung des Konstanzer Arbeitskreises (wie Anm. 80) und die Veröffentlichung: ‚Stadt Enger‘ – Beiträge zur Stadtgeschichte 3 (1983) zur ‚Neueröffnung des Widukind-Museums in Enger‘, bes. S. 9–29: Manfred Balzer, Widukind, Sachsenherzog – und Mönch auf der Reichenau?, dazu den Leserbrief FAZ Nr. 281 v. 3. 12. 1983, S. 9. Sensationsmeldungen durch die Presse, etwa FAZ Nr. 255 v. 2. 11. 1983, S. 10 „Klosterhäftling Karls des Großen? Neue wissenschaftliche Erkenntnisse über den Sachsenführer Widukind“ oder Südkurier Nr. 262 v. 12. 11. 1983, S. 9: „Widukind – Häftling auf der Reichenau“, vermittelten mit der Hervorhebung des Wortes ‚Häftling‘ in seiner modernen Bedeutung eine falsche Vorstellung. – Vgl. zuletzt Eckhard Freise, Das Frühmittelalter bis zum Vertrag von Verdun (843), in: Westfälische Geschichte 1 (1983) S. 300 mit Hinweisen S. 327 und Arnold Angenendt, Kaiserherrschaft und Königstaufe. Kaiser, Könige und Päpste als geistliche Patrone in der abendländischen Missionsgeschichte (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 15, 1984) S. 207 ff. – Vgl. Anm. 52.

⁴⁵) Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (wie Anm. 10) pag. 4 und pag. 7. Althoff, Widukind (wie Anm. 44) S. 260 ff.

⁴⁶) Ebd. pag. 136, Althoff, S. 261 ff.

⁴⁷) K. Beyerle, Das Reichenauer Verbrüderungsbuch (wie Anm. 16) S. 1125 ff.

Erlebalddliste sei nach dem Profesßalter angeordnet, zu erweisen. Stellte er doch einen Unterbruch in der Liste Abt Erlebalds fest, der mit einer Gruppe von zehn Mönchen einsetzt, in der Widukind an zweiter Stelle steht, während davor fast nur Priestermonche zu finden sind⁴⁸. Außerdem stimmt die Erlebalddliste mit dem Anfang der Profesßliste insofern überein, als diese unter der Voraussetzung, daß sie nicht kolumnen-, sondern zeilenweise von oben nach unten gelesen wird, im ganzen der Reihenfolge der Namen des ersten Teiles der Erlebaldd-Liste entspricht. Da dieser Teil zunächst vorwiegend aus Mönchspriestern und dann aus Mönchen besteht, gelangte Althoff zu dem Ergebnis, Widukind habe nicht nur zu den ältesten Mönchen des Erlebaldd-Konvents gehört, sondern in der Zeit zwischen 777, dem wahrscheinlichen Profesßjahr Heitos, und 802, dem wahrscheinlichen Profesßjahr Bernolds, des späteren Bischofs von Straßburg: annäherungsweise um das Jahr 786, die Profesß abgelegt⁴⁹. Da der Sachsenführer Widukind im Jahre 785 in Attigny getauft worden ist, lag es für Althoff nahe, den Funken überspringen zu lassen und das ermittelte Ergebnis, um 786 sei ein Mönch namens Widukind auf der Insel Reichenau in die Schar der Mönche eingetreten, auf den 785 getauften Widukind zu beziehen.

Alfons Zettler führte inzwischen im Rahmen seiner umfassenden Studien über den ‚Mönchskonvent des Klosters Reichenau im früheren Mittelalter‘ den Listenvergleich systematisch durch und beschäftigte sich dabei grundsätzlich mit dem Vorgang der schriftlichen Fixierung der Gedenkpraxis im Inselkloster⁵⁰. Bei dieser Arbeit kam er zu der Überzeugung, daß es für die Aufklärung des Zusammenhangs zwischen Konventsliste und Profesßliste notwendig sei, die St. Galler Verhältnisse zum Vergleich heranzuziehen. Er kommt dabei zu dem wichtigen Ergebnis, daß der Verbrüderungsvertrag zwischen St. Gallen und Reichenau im Jahre 800 nicht nur zum Austausch von Toten-, sondern auch von Lebendenlisten geführt hat. Die Ausweitung der Untersuchung auf die St. Galler Listen lieferte unverzichtbare Kriterien für die quellenkritische Arbeit. Der Vergleich der St. Galler Konventsliste des Abtes Gozbert im Reichenauer Verbrüderungsbuch mit den entspre-

⁴⁸) Althoff, Widukind (wie Anm. 44) S. 263 ff.; mit Anlagen A und B, S. 277 ff.

⁴⁹) Ebd. S. 266 ff.

⁵⁰) Der erste Teil dieser Studien ist eine Freiburger Diss. unter dem Titel ‚Die frühmittelalterlichen Klosterbauten der Reichenau‘ (1984), s. oben Anm. 40; der zweite Teil wird in dem in Vorbereitung sich befindenden Sammelband von Roland Rappmann und Alfons Zettler, Mönche, Totengedenken und Konvent der frühmittelalterlichen Reichenau, veröffentlicht, gleichfalls in Vorbereitung ist eine Studie von Alfons Zettler, Die St. Galler Mönche im früheren Mittelalter, Studien zum Profesßbuch und zu den Mönchslisten.

chenden Namen im St. Galler Profzeßbuch erbrachte nämlich den Nachweis, daß der erste Teil der Gozbert-Liste in Wirklichkeit auf eine Werdo-Liste der Zeit um das Jahr 800 zurückgeht. Sie ist offenbar nicht nur schon damals auf die Klosterinsel Reichenau gebracht oder dort fortgeführt worden. Vielmehr wurde sie auch bei der Anlage der Profzeßliste im Galluskloster verwendet, d. h. dem Teil der Profzeßliste vorangestellt, der sich aus ad hoc-Einträgen zusammensetzt. Da man auf der Reichenau offenbar in ganz ähnlicher Weise verfuhr, gelang es Zettler, auch die Anlage der Reichenauer Profzeßliste im Anschluß an Waldos Weggang nach Saint-Denis im Jahre 806 durch den Abtbischof Heito zu entschlüsseln. Augenscheinlich ist Heitos Konvent – wie in St. Gallen derjenige Werdos – an die Spitze der zu dieser Zeit aufgestellten Profzeßliste gesetzt worden. Die Beobachtung aber, daß bei der St. Galler Gozbert-Liste eine ältere Werdo-Liste und bei der Reichenauer Erlebold-Liste in entsprechender Weise eine ältere Heito-Liste Verwendung fanden, erklärt die von Althoff festgestellten „zwei Ordnungen“ der Reichenauer Erlebold-Liste und bringt Aufschluß über die Entstehung der Erlebold-Liste.

Für die Entstehungsgeschichte der Verbrüderungsbücher der beiden Bodenseeklöster sind damit neue Anhaltspunkte gewonnen. Der Blick fällt auf den Verbrüderungsvertrag zwischen St. Gallen und Reichenau im Jahre 800 und damit auf einen erheblich früheren Zeitpunkt als die Anlage des Reichenauer Verbrüderungsbuches um die Mitte der 820er Jahre. Und wäre die erste Lage des älteren St. Galler Verbrüderungsbuches erhalten geblieben, dann wüßten wir gewiß noch Genaueres über die Folgen, die der Verbrüderungsvertrag zwischen den Äbten Werdo von St. Gallen und Waldo von Reichenau im Jahre 800 hatte⁵¹. Die Konsequenzen freilich, die sich aus den neuen Beobachtungen für die Widukind-Frage ergeben, sind kritisch und nüchtern in folgender Feststellung zusammenzufassen: Es hat zu Beginn der Regierungszeit des Abtbischofs Heito im Reichenauer Konvent einen Mönch Widukind gegeben, der auf Grund seiner Stellung in der Konventsliste, die bei der Aufstellung der Profzeßliste an deren Beginn gestellt wurde, offensichtlich zu den älteren Mönchen Heitos gehörte. Dabei bleibt zu beachten, daß Widukind einfacher Mönch war und dies geblieben ist. Meines Erachtens ist es angebracht, zunächst die Veröffentlichung dieses

⁵¹⁾ Zu diesem Vertrag, der bei Piper (wie Anm. 1) S. 140 und S. 141 f. ediert ist, s. Joachim Wollasch, Zu den Anfängen liturgischen Gedenkens an Personen und Personengruppen in den Bodenseeklöstern, in: Kirche am Oberrhein, Festschrift für Wolfgang Müller (Freiburger Diözesan-Archiv 100, 1980, S. 59–78) S. 62, jetzt vor allem Zettler, St. Galler Mönche (wie Anm. 50).

Untersuchungsbefundes abzuwarten, bevor die Indizien und Argumente, die Althoff für seine Identifizierung mit dem Sachsenführer vorgetragen hat, diskutiert werden⁵². Mit anderen Worten: Erst nach kritischer Überprüfung der Aussage, daß im 8. Jahrhundert ein Mönch mit Namen Widukind auf der Klosterinsel gelebt hat, erhält die Frage, wer der Reichenauer Mönch Widukind gewesen ist, das ihr zukommende Gewicht.

Diese Untersuchung verschiedenartiger Namenlisten vermag zu zeigen, auf welchen Wegen Entstehung und Zusammensetzung der ältesten überlieferten Konvents- und Professlisten der Bodenseeklöster ermittelt werden können. Dabei kommt den sich abzeichnenden Ergebnissen im ganzen zunächst größere Bedeutung in methodischer Hinsicht zu als allen Einzelfragen, die mit den Namenlisten verbunden sind.

Erst jetzt nämlich wird der Verbrüderungsvertrag zwischen den beiden benachbarten Klöstern St. Gallen und Reichenau im Jahre 800 in seinen

⁵²) Althoff, Widukind (wie Anm. 44) S. 257 ff. – Ohne an dieser Stelle in die Diskussion eintreten zu können, erscheint mir wichtig, daß es Angenendt (wie Anm. 44) mit der Taufpatenschaft Karls für vereinbar hält, „daß dem Neugetauften zur vollständigen Belehrung und Festigung im Glauben ein Aufenthalt im Kloster verordnet worden sein könnte“ (S. 210 f.). Ob das Ergebnis einer solchen gewiß notwendigen Belehrung zur Beibehaltung einer „politischen Funktion“ (S. 209) oder zum ‚freiwilligen‘ Klostereintritt geführt hat (was anderes wäre denkbar?), bleibt zu fragen. Hier ist auch zu bedenken, daß es damals nicht wenige merkwürdige Conversionen von Getauften gab, etwa die der Könige Ratchis oder Karlmann oder die Walas, und daß im sog. Testament Karls d. Gr. eine *voluntaria secularium rerum carentia* (Einhard, Vita Caroli c. 33) nicht ausgeschlossen wird. – Daß die Reichsannalen nach der Mitteilung der Taufe Widukinds und Abbos in Attigny feststellen, *et tunc tota Saxonia sub iugata est*, unterstreicht, daß es sich hier um eine sog. ‚politische Taufe‘ gehandelt hat, die – was zu bedenken ist – nicht etwa in Paderborn, sondern im Innern des Frankenreiches vorgenommen wurde. Bei ihrer Einschätzung sollte eine Stelle der Methodiusvita (c. 11) nicht unberücksichtigt bleiben, die in der Übersetzung von Josef Bujnoch lautet: „Ein heidnischer Fürst, der sehr mächtig war und an der Weichsel seinen Sitz hatte, verspottete die Christen und mißhandelte sie. Methodios schickte zu ihm und ließ ihm sagen: ‚Mein Sohn, es ist gut für dich, freiwillig in deinem eigenen Lande dich taufen zu lassen, damit du nicht als ein Gefangener in der Fremde unter Zwang getauft wirst und dich meiner dann erinnerst‘. Also geschah es auch.“ In: Zwischen Byzanz und Rom, Slavische Geschichtsschreiber 1, hg. von G. Stöckl (1972) S. 120, dazu den Kommentar S. 226: „Ein interessanter Widerhall fränkischer Missionspraxis des 8./9. Jahrhunderts in einer slavischen Quelle. Der Tatsache nämlich, daß heidnische Fürsten slavischer und germanischer Stämme in einer der damaligen christlichen Metropolen des Frankenreiches getauft wurden, Widukind z. B. in Attigny, ein Dänenkönig Harald 826 in Mainz, 14 böhmische Fürsten mit ihrem Gefolge 845 in Regensburg“. Zu Harald, der später in Schwierigkeiten geriet, und zu Methodius zuletzt Angenendt S. 215 ff. und S. 241 ff. mit Literaturhinweisen; den Begriff ‚Taufpalzen‘ diskutiert Karl Hauck, Karolingische Taufpalzen im Spiegel hofnaher Dichtung. Überlegungen zur Ausmalung von Pfalzkirchen, Pfalzen und Reichsklöstern, Nachrichten Göttingen, 1985, 1.

Auswirkungen erkennbar: Offenbar sind Konventslisten ausgetauscht worden, die etwa zehn Jahre vor der Aachener Synode unter Ludwig dem Frommen bei der Anlage von Profeßlisten Verwendung fanden. Die Forschung über das Mönchtum zur Zeit Karls des Großen wird diese neuen Ergebnisse zu berücksichtigen haben⁵³.

Auf der Reichenau hat in jener Zeit die schriftliche Buchführung auf dem Gebiet des Gedenkwesens augenscheinlich eine erhebliche Intensivierung erfahren, nachdem seit dem Gebetsbund von Attigny dort Namenlisten gesammelt wurden⁵⁴ und seit den 780er Jahren eine Totenliste geführt worden war⁵⁵. Die Klosterverbrüderung und das Wohltäterdiptychon im Reichenauer Verbrüderungsbuch lassen jedenfalls auf schriftliche Gedenkaufzeichnungen aus der Zeit vor seiner Anlage in den 820er Jahren schließen⁵⁶. In St. Gallen ist um das Jahr 800 das Profeßbuch angelegt worden. Die Zeit der Anlage des Verbrüderungsbuches muß offen bleiben, da dessen erste Lage verloren ging und bisher nur ermittelt werden konnte, daß dessen älteste erhaltene Teile in die Zeit um 810/15 gehören.

Was den Mönch Widukind von Reichenau angeht, so bin ich der Meinung, daß die Diskussion über dessen Herkunft und Klostereintritt noch keineswegs abgeschlossen ist. Da es kaum zweifelhaft sein dürfte, daß Widukind ein Sachse gewesen ist, stellt sich die Frage nach dem Vorgang seiner Bekehrung. Um hier weiter zu kommen, bedarf vor allem das Problem der ‚Freiwilligkeit‘ beim Klostereintritt und bei der ‚Conversio‘ wie auch das des Vorgangs der ‚Unterweisung im christlichen Glauben‘ nach der Taufe gründlicher Untersuchung⁵⁷.

⁵³) Josef S e m m l e r, Karl der Große und das fränkische Mönchtum, in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 2: Das geistige Leben, hg. von Bernhard B i s c h o f f (1967) S. 255–289, bes. S. 287 ff.

⁵⁴ Vgl. S c h m i d - O e l e, (wie Anm. 38) bes. S. 89 ff.

⁵⁵) Darüber jetzt die Untersuchungen von Roland R a p p m a n n, Untersuchungen zur Überlieferung und zum Personenkreis des Reichenauer Totengedenkens im früheren Mittelalter, Diss. phil. Freiburg i. Br. (1984). Künftig s. Anm. 50.

⁵⁶) S c h m i d, Erschließung (wie Anm. 37) S. LXIII ff.

⁵⁷) Dabei geht es um die bestehende Vorschrift der Freiwilligkeit (Conc. Mogunt. a. 813, MGH Conc. 2, 1 Nr. 36 c. 23 S. 267), um die tatsächliche Möglichkeit ‚freier‘ Entscheidung und die Gründe für die Wahl des Klostereintritts, der Conversio und um das Verfahren bei der ‚Unterweisung im christlichen Glauben‘. Darauf gibt eine Stelle in der *Translatio Sancti Viti Martyris* c. 3, ed. Irene S c h m a l e - O t t (Fontes Minores 1, Veröffentlichl. der Hist. Komm. für Westfalen 41, 1979) S. 36 f. einen interessanten Hinweis: ... *qualiter ibidem (in Saxonia) monasticam religionem invenire potuisset (Karolus), invenire nequivit, nisi tantum, quod illius gentis homines, quos obsides et captivos tempore conflictionis adduxerat, per monasteria Francorum distribuit, legem quoque sanctam atque monasticam disciplinam institui praecepit* (Hinweis G. Althoff).

3. Identifizierung von Einzelnamen und von Namengruppen

So schwierig die Identifizierung von Personen aus der Zeit der Einnamigkeit sein mag: sie gehört gewiß zu den vornehmsten Aufgaben des Historikers. Im Falle von Einzelnamen in den Verbrüderungsbüchern – auch wenn sie einen noch so ‘guten Klang’ haben – gelingt es in der Regel nicht auf Anhieb, zu überzeugenden Schlüssen zu kommen. Die Suche nach Kriterien und Anhaltspunkten aller Art ist daher bei der Identifizierung von Einzelnamen besonders verständlich. So versteht es sich, daß bei der Bestimmung des an der Spitze der Reichenauer Konventsliste unter Abt Erlebold neben *Heito* stehenden Namens *Methodius* die Bezeichnung *ep(iscopus)*, die sich zwischen den Namen *Heito* und *Methodius* findet⁵⁸, von Bedeutung war. Obschon Piper den Sachverhalt hier richtig wiedergibt, hat man den Bischofstitel auf Methodius bezogen und in ihm den berühmten Slavenapostel gesehen. Seit der Feier des elfhundertjährigen Jubiläums des ersten Auftretens der Slavenlehrer Konstantin-Cyrrill und Methodius im mährischen Reich in den 1960er Jahren ist diese Meinung mehrfach vertreten worden. Viktor Burr hat sie zuerst geäußert⁵⁹ und angenommen, Methodius habe den Rückweg aus der Gefangenschaft über die Reichenau genommen. Neben dem Bischofstitel wurde als weiteres stützendes Argument eine in griechischen Lettern geschriebene Namensgruppe angeführt, die von einem ΜΕΘΟΔΙΟΣ angeführt wird⁶⁰. Mehrfach an mich gerichtete briefliche Anfragen mit der Bitte um nähere Auskünfte über den Methodius-Eintrag an der Spitze der Reichenauer Mönchsliste mußte ich stets mit der Bemerkung beantworten, einstweilen seien keine stichhaltigen Argumente für oder gegen eine Identifizierung mit dem Slavenlehrer gefunden.

Nachdem im Zusammenhang von Arbeiten an der Handschrift des Reichenauer Verbrüderungsbuches Gerd Althoff und ich auf Vermittlung von Johanne Autenrieth die Feststellung für Herrn Löwe dahingehend getroffen

⁵⁸ Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (wie Anm. 10) pag. 4 A1. Vgl. Piper (wie Anm. 1) S. 156.

⁵⁹ Viktor Burr, Anmerkungen zum Konflikt zwischen Methodius und den bayerischen Bischöfen, in: Cyrillo-Methodiana. Zur Frühgeschichte des Christentums bei den Slaven, 863–1963 (Slavistische Forschungen 6, 1964) S. 39–56, hier S. 56.

⁶⁰ Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (wie Anm. 10) pag. 53 D 4, 5. – Zu diesem Eintrag F. V. Mareš, Die Namen des Slavenapostels Methodius von Saloniki und seiner Gefährten im Verbrüderungsbuch des Reichenauer Klosters, in: Cyrillomethodianum 1, Thessalonique 1971, S. 107–112; dazu Löwe (wie Anm. 63) S. 342 und S. 361; Zettler (wie Anm. 62) S. 283.

hatten⁶¹, daß der neben *Heito* nachträglich zugefügte Name *Methodius* nicht auf Rasur steht und die nach *Heito* stehende Bezeichnung *eps* zu *Heito* und nicht zu *Methodius* gehört, stieß Alfons Zettler bei der Abschichtung der Nachträge zur Reichenauer Mönchsliste auf Namen, die in der mit griechischen Buchstaben geschriebenen Namensgruppe: ΜΕΘΟΔΙΟC, ΛΕΟΝ, ΙΓΝΑΤΙΟC, ΙΟΑΚΙΝ, ΚΥΜΕΟΝ, ΔΡΑΓΑΙC, wiederkehren. Der Schriftvergleich ergab, daß nicht nur der Name *Methodius* an der Spitze der Erlebal-Liste, sondern auch der Name *Kyri-los* als Nachtrag zur Reichenauer Totenliste zu dieser Namensgruppe: *Ignatius, Leo, Joachim, Lazarus, Simon* zu rechnen sind. Damit war ein neuer Befund erhoben. Der Name *Methodius* ist nicht als Einzeleintrag, sondern als Teil eines Gruppeneintrags zu betrachten. Als A. Zettler seine Entdeckung und seine Folgerung, eine Personengruppe um den Slavenlehrer Methodius gefunden zu haben, bekannt machte⁶², informierte ich Herrn Kollegen Löwe über den neuen Untersuchungsbefund und bat Herrn Zettler, den Sachverhalt Herrn Löwe mitzuteilen. Dieser hatte bereits einen Aufsatz ‚Methodius im Reichenauer Verbrüderungsbuch‘ im Druck und sah sich nun veranlaßt, ihm ein Nachwort beizugeben⁶³.

Vom Einzelnamen ausgehend hatte H. Löwe zunächst unter Verzicht auf eine Deutung der mit griechischen Buchstaben geschriebenen Namensgruppe einen neuen Identifizierungsversuch unternommen. Er nimmt an, man habe Wert darauf gelegt, den Namen ‚Methodius‘ „unmittelbar neben *Heito eps.* und unter Erlebal- zu setzen“. Das bedeute, daß „zwischen Methodius und Heito eine Beziehung bestanden haben muß“ und dies wiederum könne aus zeitlichen Erwägungen „auf den Slavenlehrer nicht zutreffen“⁶⁴. Er identifizierte diesen Methodius daher mit dem griechischen Zeitgenossen des Abt-bischofs Heito namens Methodius, der „mit hoher, an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ Heito bei dessen Gesandtschaftsreise nach Konstantinopel im Jahre 811 begegnete und später mit dem Abt-bischof von Basel/Reichenau auch in Rom zusammengetroffen sein könnte. Nach Löwe ist der Eintrag am ehesten vor der Erhebung dieses Methodius zum Patriarchen von Konstantinopel (843), etwa 836/38 anzusetzen⁶⁵.

⁶¹) Im Dezember 1981.

⁶²) In der Sitzung des personengeschichtlichen Kolloquiums an der Universität Freiburg i. Br. am 18. Mai 1982, dazu die Veröffentlichung von Alfons Zettler, Cyrill und Method im Reichenauer Verbrüderungsbuch, Frühmittelalterliche Studien 17 (1983) S. 280–298.

⁶³) Heinz Löwe, Methodius im Reichenauer Verbrüderungsbuch, DA 38 (1982) S. 341–362, Nachwort S. 360 ff.

⁶⁴) Ebd. S. 346, desgl. S. 356.

⁶⁵) Ebd. S. 353 ff. und S. 358 f. – S. 343 spricht Löwe von dem „Namen Methodius in

H. Löwe nimmt in seinem Nachtrag Zettlers Ergebnis insofern auf, als er die Interpretation des Einzeleintrags des neben *Heito eps.* stehenden *Methodius* erweitert. Er stellt offenbar die (nicht vollständige) Übereinstimmung der Namen in den beiden Methodius-Einträgen, dem lateinischen und griechischen, nicht in Abrede, sucht ihre Träger jedoch im Umkreis des mit Heito in Konstantinopel bekannt gewordenen Methodius nachzuweisen. Indem er nicht nur den Einzelnamen Methodius neben Heito, sondern nunmehr Namensgruppen auf den mit Heito bekannten Methodius bezieht, verlagert er im Nachtrag das Identifizierungsproblem vom Einzelnamen auf eine Namensgruppe und erklärt dazu, daß die Lesung *Kyrilos* auf den Bruder des Slavenlehrers mit Sicherheit nur dann gedeutet werden könne, wenn die Deutung beider Einträge auf den Slavenlehrer sicher wäre. Eine solche könne er sich jedoch nicht zu eigen machen⁶⁶.

Methodische Gründe sind es, die ein Eingehen auf das sich hier stellende Problem „Methodius als Einzel- oder als Gruppeneintrag“ erforderlich machen. Seinem Nachtrag zufolge scheint H. Löwe den Befund, der neben Heito stehende Methodius gehöre zu einer Namensgruppe, grundsätzlich, d. h. auch aus paläographischen Gründen nicht in Frage zu stellen⁶⁷. Auch in diesem Fall hat die Interpretation der Einträge von den Namensgruppen und nicht von einem einzelnen Namen auszugehen. Infolgedessen ist Löwes bestechende Annahme, der Name Methodius sei neben den Heitos gesetzt worden, weil sein Träger mit Heito in Konstantinopel (und in Rom) bekannt geworden sei, in ihren Konsequenzen auf den ganzen mehrteiligen Eintrag zu beziehen, wodurch sie gewiß nicht an Wahrscheinlichkeit gewinnt. Und dies vor allem wegen des Namens *Kyrilos*, der – ähnlich wie der des Methodius am Beginn der Lebendenliste – an einem vorderen Platz der Totenliste eingetragen wurde⁶⁸. Gehört

der Liste der lebenden Reichenauer Mönche unter Abt Erlebold“. K. Beyerle (wie Anm. 16) S. 1167 nennt im Anschluß an Nr. 303 Theotmunt (Schluß der Erlebold-Liste) sechs Namen (303 a–g), „die sich nicht als Mönche nachweisen lassen“, sich vielmehr „als Verbrüdete zu Studien auf der Reichenau aufhielten oder, wie der Arzt Geilo, sonst dem Kloster zugehörten“, unter ihnen Nr. 303 a Methodius, dessen Name nach „Südslavien“ weise. *Kyriolof* (statt *Kyrilos*) wird dagegen S. 1153 als „slawischer Prälat“ angesprochen.

⁶⁶) Ebd. Nachwort S. 360.

⁶⁷) Dies dürfte daraus hervorgehen, daß für Löwe (wie Anm. 63) S. 360 der „Hinweis von Zettler auf die – allerdings nicht vollständige – Übereinstimmung der Namen der griechischen Gruppe und der Nachträge zur Erlebold-Liste“ den Anlaß zu der Frage gibt, ob nicht auch die Namen dieser griechischen Eintragung auf den späteren Patriarchen und seine Umgebung – bezogen werden könnten. Die Parenthese bezieht sich auf die ebd. getroffene Feststellung: „Dabei sehe ich davon ab, daß eine vollständige Übereinstimmung der beiden Eintragungen nicht besteht“.

⁶⁸) Zettler (wie Anm. 62) S. 287 ff.

auch der Name *Kyriolos* zum Gruppeneintrag, so könnte man natürlich annehmen, der mit Heito bekannt gewesene Methodius habe einen verstorbenen Bekannten mit Namen Cyrill gehabt, der im Unterschied zu den übrigen Bekannten des Methodius hier eingetragen worden sei. Doch die Tatsache, daß Konstantin, der Bruder des Slavenlehrers Methodius, vor seinem Tod 869 den Namen Cyrill annahm⁶⁹, erklärt den Toteneintrag für die Jahre danach so eklatant, daß nur seine Abtrennung von der Namensgruppe die Identifizierung des Methodius mit dem Slavenlehrer unsicher machen könnte. Indessen ist H. Löwe gewiß beizupflichten, wenn er nachdrücklich auf den besonderen Ort des Methodius-Eintrags hinweist. Als Erklärung erscheint jedoch die Bekanntschaft des Methodius mit Heito nicht zwingend, wenngleich die verdienstvollen Ausführungen über Heitos Beziehungen nach Konstantinopel und Rom nicht verkannt werden sollen⁷⁰. Mit nicht geringerer Wahrscheinlichkeit kann nämlich angenommen werden, dieser Nachtrag an der Spitze der Konventsliste sei auf den Rang des Namenträgers zurückzuführen, wozu es Parallelen gibt⁷¹. Und was den Ort selbst angeht, bietet sich die Erklärung an, der Name *Methodius* sei neben *Heito* gesetzt worden, weil sich dort eine Lücke befand⁷². Die Verteilung des Eintrags auf drei verschiedene Orte im Bereich der Reichenauer Lebenden- bzw. Verstorbenen-Liste aber verschiebt die Frage ganz wesentlich. Denn es geht jetzt nicht nur darum zu erklären, weshalb Methodius neben *Heito eps.*, *Kyriolos* jedoch an den Beginn der Verstorbenenliste und weitere fünf Namen neben

⁶⁹) Žitije Konstantina c. 18, in: *Magnae Moraviae Fontes historici* 2, Opera Universitatis Purkynianae Brunensis, Facultas philosophica 118 (1967) S. 112 f.; übersetzt bei Franz Grivec, Konstantin und Method. Lehrer der Slaven (1960) S. 82; vgl. Zettler (wie Anm. 62) S. 292. Heinz Löwe, Cyrill und Methodius zwischen Byzanz und Rom, in: *Gli Slavi occidentali e meridionali nell'alto medioevo* (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 30, Spoleto 1983, S. 631–699) betont S. 658, daß sich Cyrill mit der Wahl seines Mönchsnamens „ausdrücklich in die Tradition der griechischen Kirchen“ stellte. Ebd. S. 632 Anm. 2 Hinweise zu Editionen und Übersetzungen der Lebensbeschreibungen Konstantins und Methods.

⁷⁰) Löwe (wie Anm. 63) S. 346 f. Wichtig erscheint u. a. die Feststellung Löwes, Cyrill und Methodius (wie Anm. 69) S. 658 f.: „Die Brüder hatten in Rom erhalten, was sie in Byzanz nicht ohne personelle Schwierigkeiten hätten erwarten dürfen, die Priesterweihe ihrer Schüler“; vgl. Zettler (wie Anm. 62) S. 292 mit Anm. 55.

⁷¹) Ohne auf die Fälle im einzelnen eingehen zu können, seien folgende Einträge erwähnt: auf pag. 10 *Johannes eps.* zwei Zeilen unter *Gozbreht abh* (von St. Gallen), auf pag. 24. *Otkarius abh* in der Zeile unter *Uolfus abh* (von Niederaltaich), auf pag. 49 *Uuenibertus abh*, *Madalbertus abh*, *Petrus abh* in den Zeilen unterhalb *Domnus abh*. *Beretrich* (von Schuttern), auf pag. 86 über *Adalram abh* (von Schienen) *Kerhelm abh* und in der Zeile darunter *Lantbert* oder auf pag. 112 neben *Domnus abba* der Eintrag *Uuala*.

⁷²) Zur Frage, weshalb die Bezeichnung *eps.* nach *Heito* nicht in der Kolumne steht, so daß eine Lücke entstand, s. Zettler, (wie Anm. 62) S. 284 f.

die Kolumnen der Reichenauer Mönche gesetzt worden sind. Vielmehr steht der Grund für die offenbar bewußt vorgenommene Aufteilung des Eintrags zur Debatte. Nimmt man diesen Befund so ernst, wie H. Löwe die Eintragung des Methodius neben Heito genommen hat, dann spürt man die Nähe der Eingetragenen zu den Mönchen auf der Insel Reichenau.

Da die paläographische Beurteilung eines einzelnen Namens kaum zu einer auf Jahre genauen Datierung seiner Eintragung führen kann⁷³, ergeben sich die Jahrzehnte vor und nach der Mitte des 9. Jahrhunderts als Zeitraum, in dem der Eintrag vorgenommen wurde. Dagegen vermag der Eintragsort zuweilen genauere Hinweise zu liefern. So ist der Name *Methodius* neben *Heito eps.* offenbar nach der Niederschrift der Reichenauer Konventsliste unter Abt Erlebold in den Jahren 824/25 entstanden⁷⁴. Die zu ihm gehörenden fünf weiteren Namen finden sich nun aber inmitten von dicht gesäten Namensgruppen im Anschluß an die Reichenauer Konventsliste. Diese ‚Nachträge‘ zur Reichenauer Mönchsliste, die ganze Folgen von Kolumnen füllen, können chronologisch abgeschichtet werden. Und da in ihnen neben anderen Einträgen vor allem Namen von Reichenauer Mönchen vorkommen, die aus späteren datierbaren Konventslisten und aus der Professliste bekannt sind, läßt sich durch ihre Eingrenzung eine Zeitstellung für die Einschreibung der in Frage stehenden Namen ermitteln. A. Zettler, der bei der Abschichtung der Reichenauer Mönchseinträge auf die zu Methodius gehörenden Namen gestoßen ist, konnte nach eingehender Untersuchung als Zeitpunkt für ihre Einschreibung ins Verbrüderungsbuch die 870er Jahre ermitteln⁷⁵. Dieser Datierungsbefund aber gewinnt zentrale Bedeutung für die Bestimmung der Namen, wenn ihre Zusammengehörigkeit tatsächlich angenommen werden kann. Den Schluß darauf ermöglichen zwei einander gegenseitig stützende Kriterien: Einmal die weitgehende, wenn auch nicht vollständige Übereinstimmung der Namen im lateinisch und im griechisch geschriebenen Methodius-Eintrag und zum anderen der paläographische Befund des aufgeteilten Eintrags in lateinischen Buchstaben. Daß die Namensgruppen um Methodius den gleichen Personenkreis betreffen, scheint nach Zettlers Fund auch H. Löwe nicht in Abrede zu stellen, sondern vielmehr anzunehmen, da er in seinem Nachtrag auf ihn zu sprechen kommt⁷⁶. Doch läßt sich die Datierung des dreigeteilten Eintrags in

⁷³) Dazu Johanne Autenrieth, Das St. Galler Verbrüderungsbuch. Möglichkeiten und Grenzen paläographischer Bestimmung, Frühmittelalterliche Studien 9 (1975) S. 215–225, bes. S. 216 f. und S. 221.

⁷⁴) Zur Datierung der Anlage s. Schmid, Erschließung (wie Anm. 37) S. LXV ff.

⁷⁵) Zettler (wie Anm. 62) S. 286 ff.

⁷⁶) Löwe, Nachtrag (wie Anm. 63) S. 360 ff. und oben Anm. 67.

die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts auf Grund der Absichtung der Nachträge zur Reichenauer Mönchsliste nicht mit der Annahme vereinbaren, „griechische Reisende könnten Erlebold und Heito von dem Ergehen des Methodius berichtet und seinen Namen wie die der anderen Ikonodulen eingetragen haben“⁷⁷.

Gehen wir davon aus, daß die beiden Namensgruppen zum selben Personenkreis um einen Methodius gehören, wobei der dreiteilige Eintrag in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts vorgenommen worden ist, dann ergibt sich als nächster Schritt die Frage, ob es Anhaltspunkte für die Feststellung gibt, zu welchem Methodius der in den Eintragsgruppen faßbare Personenkreis gehörte.

Mit Recht hat H. Löwe im Blick auf die griechisch geschriebenen Namen zu bedenken gegeben, „daß keiner dieser Namen im Umkreis des Slavenlehrers belegt ist“. In seinem Nachtrag unternahm er es dann aber selbst, die Namen Symeon und Ignatius und möglicherweise auch Leo im Umkreis des Patriarchen zu ermitteln⁷⁸. Das entspricht der Meinung, es fehlten schlüssige Hinweise auf Beziehungen des Slavenlehrers Methodius zum Kloster Reichenau, während solche des Patriarchen Methodius von Konstantinopel zu Abtbischof Heito zu erschließen seien. Indessen gilt es die Nachricht zu bedenken, der Slavenlehrer Methodius sei zu Beginn der 870er Jahre nach Schwaben verbannt worden. Dabei wird er wohl kaum ohne Begleitung gewesen sein. Und wenn im Zusammenhang der Bemühungen des Papstes um Methodius der Legat Paul von Ancona in einem Schreiben des Jahres 873 von Johannes VIII. die Weisung erhielt, die Peiniger eines Mitarbeiters des Slavenlehrers, des Mönches *Lazarus*, ihrer gesetzlichen Bestrafung zuzuführen⁷⁹, so ist damit ein Name aus dem Umkreis des Slavenlehrers belegt. Darüber hinaus stellt dieser Name den Bezug zum dreiteiligen Methodius-Eintrag insofern her, als in ihm ein *Lazarus* genannt ist. Der Zusammenhang ist unverkennbar. Zumal es kein Ausweg wäre, den griechischen Eintrag dem Patriarchen, den lateinischen dem Slavenlehrer zusprechen zu wollen, da es der Methodius des lateinisch geschriebenen Eintrags ist, der neben Heito steht.

Obschon Zweifel an der paläographischen Zugehörigkeit des Namens

⁷⁷) Ebd. Nachtrag S. 361.

⁷⁸) Ebd. S. 361 f. – Angesichts des Eintrags *Symon grecus* für ‚Symeon Achivus‘ im jüngeren Reichenauer Necrolog (Ms. Rh. hist. 28 pag. 317 der Zentralbibliothek Zürich) zum 9. August (MGH Necr. I, S. 278) dürfte der die Unvereinbarkeit der Namensschreibung Symeon/Simon betreffende Einwand von H. Kämpfer beim Vortrag in Münster entkräftet sein. K. Beyerle (wie Anm. 16) unterscheidet S. 1201 Simon und Symeon nicht; s. auch Anm. 81.

⁷⁹) Zum c. 9 der Methodiusvita vgl. Joseph Schütz, Die Reichssynode zu Regensburg (870) und Methods Verbannung nach Schwaben, Südost-Forschungen 33 (1974) S. 1–14, bes. S. 10 ff. – Zu *Lazarus* s. Zettler (wie Anm. 62) S. 293 ff.; MGH Epp. 7, S. 285 Nr. 21 (7).

Kyrios zum Eintrag kaum angebracht sein dürften, verlangt auch dieser Name wie der des *Methodius* so oder so nach einer Erklärung. Und es dürfte angesichts des Sachverhalts, daß sich ein *Kyrios* im Bereich der Reichenauer Totenliste, d. h. in Entsprechung zum Eintrag des *Methodius* am Beginn der Lebendenliste findet, kaum angehen, diesen ohne Bezug auf jenen erklären zu wollen. Und dies angesichts der Tatsache, daß Konstantin, der Bruder des Slavenlehrers, vor seinem Tod in Rom den Namen *Cyrril* angenommen hat.

Im Anschluß an den Vortrag von A. Zettler vor dem Konstanzer Arbeitskreis hatte ich darauf hingewiesen, daß zu den fünf Namen des von *Methodius* an der Spitze der Reichenauer Konventsliste angeführten und des mit dem verstorbenen *Kyrios* endenden Eintrags möglicherweise ein weiterer Name gehört: *Choranzanus*. Er steht über der Fünfergruppe ‚*Ignatius, Leo, Ioachim, Lazarus, Simon*‘ und ist jedenfalls im Reichenauer Verbrüderungsbuch singulär⁸⁰. Ihn mit K. Beyerle wie die meisten übrigen im Bereich der Reichenauer Mönchsliste stehenden Namen einfach in die Liste der Reichenauer Konventualen einzugliedern, ist wohl nicht gerechtfertigt⁸¹. Vielmehr bleibt zu überprüfen, ob der Name *Choranzanus* nicht zum Mittelteil des dreiteiligen *Methodius*-Eintrags gehört⁸². Denn dieser Name lenkt die Aufmerksamkeit auf ‚*Gorazd*‘, ‚*Carast*‘, ‚*Karastus*‘, den *dux Carantanorum*, Sohn des ‚*Boruth*‘, der im 8. Jahrhundert lebte, und nicht weniger auf den Schüler des *Methodius* namens ‚*Gorazd*‘ aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhun-

⁸⁰) Siehe Register in: Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (wie Anm. 10) S. 66 unter dem Lemma ‚*Carantanus*‘ (c 10); zu den Reichenauer Mönchen künftig Zettler und Rappmann (wie Anm. 50 und 55). – Der Name *Coranzan*, dazu Ernst Förstemann, Altdeutsches Namenbuch 1 (1900, Ndr. 1966) Sp. 375: „*Wol* = *Carantanus*, Kärnthner“, dem 8. Jahrhundert zugewiesen, ist im Salzburger Verbrüderungsbuch (wie Anm. 10 pag. 15 Cc und pag. 22 Ab, Cd, Fd) belegt. – Vgl. schon Protokoll Nr. 262 der Arbeitssitzung vom 14. Mai 1983: ‚Prominente Klosterhäftlinge auf der Reichenau in der Karolingerzeit‘ (Gerd Althoff, Der Sachsenherzog Widukind, Alfons Zettler, Der Slavenapostel *Methodius* und seine Gefährten).

⁸¹) Wie Anm. 16, S. 1179 Nr. 753. Beyerle hält den Namen ‚*Choranzanus*‘ für einen mit Nr. 752 (Werinbreht) gleichzeitigen Eintrag (vgl. Abb. ebd. S. 1205), datiert jedoch beide Einträge wegen der Begegnung eines Werinbreht mit dem Griechen *Simon Bardo* (Nr. 756: *Symeon*) in die Zeit um 930(!).

⁸²) Der Name *Choranzanus* setzt mit dunklerer Tinte an, die gegen Ende des Eintrags – wie beim Namen *Kyrios* – heller wird. Beim s-Bogen tritt der charakteristische Doppelpunkt der Feder auf. Obschon die Buchstabenfolge von *Choranzanus* im Unterschied zu anderen, nicht ganz auf der Zeile stehenden und eher etwas nach oben führenden Namen des Eintrags hier leicht nach unten zu tendieren und zudem in der Linienführung etwas unregelmäßiger zu sein scheint, halte ich die Zugehörigkeit des Namens zum Eintrag für möglich. Doch sei das Urteil den Sachverständigen überlassen, das in diesem Fall gewiß Autopsie erfordert; Abb. in: Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (wie Anm. 10) pag. 5 D 4.

derts⁸³. Da *Choranzanus* an *Carantanus* erinnert, bietet sich die Vermutung an, man habe im Kloster Reichenau den Namen eines slavischen Schülers des Methodius mit Namen ‚Gorazd‘ in der Vorstellung, es handele sich um einen ‚Karantanen‘, als *Choranzanus* umgesetzt⁸⁴. Wie dem auch immer gewesen sein mag: es fällt schwer, den Eintrag eines *Choranzanus* an dieser Stelle des Verbrüderungsbuches neben der Reichenauer Mönchsliste und über den fünf zu Methodius gehörenden Namen für einen bloßen Zufall zu halten, zumal da ‚Gorazd‘, der von Methodius selbst zu seinem Nachfolger im geistlichen Amt bestimmte Schüler, laut Aussage der *Vita Methodii* ein ‚Einheimischer‘ gewesen ist⁸⁵.

Lazarus und *Kyrilos* und vielleicht auch *Choranzanus* sind Namen, die mit dem Slavenlehrer Methodius in Verbindung gebracht werden können. Ob demgegenüber die verhältnismäßig häufig, auch im Umkreis des Patriarchen Methodius von Konstantinopel vorkommenden Namen Symeon, Ignatius und Leo angesichts der chronologischen Inkongruenz des dreiteiligen Methodius-Eintrags ins Gewicht fallen können, bleibt abzuschätzen.

Fassen wir zusammen: Solange der Name Methodius neben Heito am Beginn der Reichenauer Mönchsliste als Einzelname betrachtet wurde, war ein schlüssiger Zusammenhang mit dem in griechischen Buchstaben geschriebenen Gruppeneintrag des Methodius nicht gegeben, was H. Löwe mit Recht

⁸³) Vgl. Herwig Wolfram, *Conversio Bagoariorum et Carantanorum* (Böhlau-Quellenbücher 1979) S. 89 f. mit Anm. 64, wo mit Hinweis auf Otto Kronsteiner, *Die alpenlawischen Personennamen*, in: *Österreichische Namenforschung*, Sonderreihe 2 (1975) S. 41 zur Benennung des ‚Cacatius‘, eines Sohnes des Karantanenfürsten ‚Boruth‘ als ‚Carastus-Gorazd‘ Bemerkungen gemacht werden. – Nach Jan Stanislav, *Zo slovenského sociálneho miestopisu*, in: *Jazykovedný zborník SAVU* 5 (1951) S. 80–86, soll Methodius‘ Schüler Gorazd allerdings ein hochgebildeter slowakischer Adliger gewesen sein, vgl. Kronsteiner, S. 41. Nach Karl Piuik, *Zur Frage der Slaven in Pannonien im 9. Jahrhundert*, *Wiener slavistisches Jahrbuch* 1 (1950) S. 112–130, hier S. 113 Anm. 10 trägt Boruths Sohn „den germ. Namen Gorazd und ist uns außerdem als Cacatius (Kokač = der Hahn) bekannt“.

⁸⁴) Vgl. Förstemann, *Altdeutsches Namenbuch* (wie Anm. 81) Sp. 375 und ebd. S. XI. – Zu bedenken ist auch, daß ‚Gorazd‘ nach der Methodius-Vita c. 17 (*Žitije Mefodija*, wie Anm. 69) S. 161 in den lateinischen Schriften gut unterrichtet war. – Auch ist auf eine Liste von *NOMINA PRESBITERORUM DE CARANTANA* im Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (wie Anm. 10) p. 108 hinzuweisen; dazu künftig Dieter Geuenich – Otto Gerhard Oexle – Karl Schmid, *Listen monastischer und geistlicher Kommunitäten* (Münstersche Mittelalter-Schriften, im Druck). – Für Hinweise danke ich Gottfried Schramm anlässlich einer Diskussion im Zusammenhang eines Vortrags von Herwig Wolfram am 10. Mai 1984 in Freiburg i. Br.

⁸⁵) *Vita Methodii* c. 17 (*Žitije Mefodija*, wie Anm. 69) S. 161. – Übersetzung bei Grivec, *Konstantin und Method* (wie Anm. 69) S. 141.

betont hat⁸⁶. Infolgedessen mußten mangels überzeugender Kriterien alle Identifizierungsversuche Vermutung oder Vorschlag bleiben. Das gilt für jene, die in Methodius den Slavenapostel sehen wollten wie für H. Löwe, der in ihm einen Bekannten Heitos, den Ikonodulen und späteren Patriarchen von Konstantinopel erblicken möchte⁸⁷. Erst die Entdeckung der zu Methodius gehörenden Namensgruppe hat in der Beweislage eine neue Situation geschaffen. Nunmehr ist davon auszugehen, daß beide Methodius-Einträge im Reichenauer Verbrüderungsbuch den gleichen Personenkreis betreffen. H. Löwes nachträglicher Versuch, diesen Personenkreis als den des Patriarchen zu erweisen, nachdem er zunächst von einem Einzeleintrag ausgegangen war, hat das für die Datierung des dreiteiligen Methodius-Eintrags entscheidende Kriterium unberücksichtigt gelassen. Es besagt, daß die Namen des Mittelstücks dieses Eintrags nicht der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts angehören. Dies geht übrigens schon aus Konrad Beyerles Untersuchungen hervor, der sie bereits der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts zugeordnet und dabei kurzerhand in die Reichenauer Mönchsgemeinschaft integriert hat⁸⁸. Die Datierung des Mittelstücks des dreiteiligen Methodius-Eintrags, die auf Grund der chronologischen Einordnung in die Nachtragsschichten zur Reichenauer Mönchsliste gelingt und wegen der vorhandenen Namenüberschneidungen auch eine Datierung des griechisch geschriebenen Methodius-Eintrags erlaubt, trifft mit Nachrichten zusammen, die *Lazarus* und *Kyrilos*, wenn man von *Choranzanus* (statt Gorazd?) absieht, als Gefährten des Slavenlehrers Methodius unmittelbar betreffen. Demgegenüber verliert der Gedanke, die Reichenauer Mönche hätten eine Ikonodulengruppe auf Grund einer (erschlossenen) Bekanntschaft Heitos mit Methodius, dem späteren Patriarchen von Konstantinopel, im Jahre 811 über ein halbes Jahrhundert später zweimal in lateinischer und griechischer Schrift bei wechselndem Bestand und zudem einmal auf drei verschiedene Stellen der Reichenauer Mönchsliste aufgeteilt eingetragen, an Überzeugungskraft. Denn die Eintragsgruppen, die sich mit Hilfe der Überlieferungskritik als Personengruppen bestimmen lassen, gehören formal und inhaltlich in den spätkarolingischen Horizont des Reichenauer Verbrüderungsbuches.

Selten kommt es vor, daß Namen von Gedenkeinträgen bestimmten Per-

⁸⁶) L ö w e (wie Anm. 63) S. 342.

⁸⁷) Ebd. S. 346 ff.

⁸⁸) K. B e y e r l e (wie Anm. 16) S. 1172 f. Nr. 478 *Leo*; Nr. 483 *Joachim*; Nr. 486 *Lazarus*; Nr. 492 *Simon*; während *Ignatius* fehlt. Die Bemerkungen zu *Leo* und *Lazarus* treffen nicht den Sachverhalt; vgl. auch Anm. 81.

sonen zugesprochen werden können. Zumeist müssen Identifizierungen Vermutungen bleiben, wobei freilich die Bestimmung und Zuordnung von Personengruppen häufiger gelingt. Welche Rolle dabei, vom Schriftbefund abgesehen, die Eintragsorte im Verbrüderungsbuch und die zu ermittelnden Personengruppen spielen, dürfte am Beispiel des Methodius deutlich geworden sein. Einträge wie auch Namen und Personen in ihrem jeweiligen Verbund auszumachen, zu analysieren und zu interpretieren, bringt hier die Erkenntnis weiter. Die jeweilige Verbundsituation jedoch zu erkennen und zu vermitteln, bedarf nicht geringer Mühe.

Im Falle der Methodius-Diskussion dürfte sie sich lohnen, zumal die entsprechenden Einträge im Reichenauer Verbrüderungsbuch anzeigen, welche herausragende Rolle die Bodenseeabtei in der Reichspolitik des 9. Jahrhunderts hatte. Aber gilt dies nur für die erste und nicht auch für die zweite Hälfte des Jahrhunderts?

Wer Heinz Löwes wichtige Arbeiten über die karolingische Italien-, Byzanz- und Südost-Politik wie über die westliche Peregrinatio und Mission kennt⁸⁹, ist nicht erstaunt, daß es ihm vorbehalten war, die Rolle des Abtbischofs Heito von Basel/Reichenau im reichs- und kirchenpolitischen Zusammenhang zu würdigen. H. Löwes Erörterungen und die bei der Erforschung der Reichenauer Memorialüberlieferung sich ergebenden Hinweise deuten darauf hin, daß das Engagement des Klosters Reichenau in der Südostpolitik während des ganzen 9. Jahrhunderts erhalten blieb. Darauf einzugehen, ist hier nicht der Ort. Es muß genügen, an die im Bodenseegebiet bekannten Bischöfe Ermenrich von Passau und Wiching von Neutra und daran zu erinnern, daß ein Brief des Markgrafen Aribos an König Arnulf über die Verhältnisse in Mähren im Einband einer Reichenauer Handschrift der Karolingerzeit zum Vorschein gekommen ist und ein Reichenauer Gedenkbucheintrag Svatopluku und Wichings vorliegt⁹⁰.

Ausdrücklich soll noch dem Mißverständnis vorgebeugt werden, die Zuordnung der Methodius-Einträge löse bereits alle mit ihnen verknüpften Probleme. Dies sei an einem Punkt wenigstens angedeutet: Schon die Tatsache, daß Konrad Beyerle die zu Methodius gehörenden Namen des latei-

⁸⁹) Wie Anm. 69. – Neuerdings Heinz L ö w e , Westliche Peregrinatio und Mission. Ihr Zusammenhang mit den länder- und völkerkundlichen Kenntnissen des früheren Mittelalters, in: *Popoli e paesi nella cultura altomedioevale* (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull' alto medioevo 29, Spoleto 1983) S. 327–376.

⁹⁰) Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (wie Anm. 10) pag. 63 B 4/5; dazu Hansmartin S c h w a r z m a i e r , Ein Brief des Markgrafen Aribos an König Arnulf über die Verhältnisse in Mähren, *Frühmittelalterliche Studien* 6 (1972) S. 55–66.

nisch geschriebenen Eintrags einfach für solche von Reichenauer Mönchen gehalten und sie in die Mönchsliste des Inselklosters eingereiht hat, vermag auf ihren engen Bezug zum Mönchskonvent aufmerksam zu machen. Die in der Forschung bereits geäußerte Vermutung aber, Reichenau könnte das Kloster gewesen sein, in dem Methodius und die um ihn gescharten Missionare zu Anfang der 870er Jahre Station gemacht hatten, das ihnen möglicherweise gar als Aufenthaltsort vom Herrscher angewiesen worden war, steht nunmehr erstmals ernsthaft zur Debatte⁹¹. Sind doch beide von Methodius angeführten Eintragsgruppen im Reichenauer Verbrüderungsbuch insofern als ungewöhnlich zu bezeichnen, als die eine wohl nicht von einem Mönch des Klosters mit griechischen Buchstaben geschrieben und die andere auf drei verschiedene Stellen der Reichenauer Mönchsliste aufgeteilt worden ist. Kann man die bevorzugten Plätze der Einträge Methods und Cyrills angesichts ihres Ranges und ihres Ansehens als Slavenlehrer erklären, so verwundert dagegen der griechische Eintrag und die Einschreibung der übrigen Namen im Bereich der Reichenauer Mönche.

Für eine strenge Klosterhaft der aus dem griechischen Kulturbereich zu den Slaven gekommenen Missionare auf der Bodenseeinsel sprechen die Gedenkeinträge indessen nicht. Vielmehr möchte man mit ihrer Hilfe auf den Charakter des Aufenthalts schließen, darauf, was die Slavenmissionare wohl in einem karolingischen Königskloster zu erwarten hatten. Sind sie, wie es nach den Einträgen im Verbrüderungsbuch den Anschein hat, als ‚Brüder‘ betrachtet worden, dann könnte ihre Teilnahme am monastischen Offizium bewirkt haben, daß der bischöfliche Würdenträger im Kloster wie der Abt des eigenen Konvents, die Begleiter des Bischofs aber wie die Mönche im Kloster behandelt und ganz dementsprechend ins Verbrüderungsbuch eingetragen worden sind⁹². Der getrennt davon an der Spitze der Verstorbenen

⁹¹) Vgl. die Hinweise bei Z e t t l e r (wie Anm. 62) S. 295 Anm. 74 und S. 296 Anm. 77. – A n g e n e n d t (wie Anm. 44) S. 243 mit Anm. 34 und neuerdings L ö w e, Cyrill und Methodius (wie Anm. 69) S. 665 Anm. 145 weisen auf Josef M a ß, Bischof Anno von Freising, Richter über Methodius in Regensburg, in: *Methodiana* (Annales Instituti Slavici 9, 1976) S. 31–44, hier S. 41 hin, dessen Äußerung jedoch im Unterschied zu Zettlers auf einem Quellenfund basierender Argumentation lediglich als Vermutung gewertet werden kann. – Die Annahme, Ellwangen sei der Aufenthaltsort gewesen, hat sich inzwischen schon so verfestigt, daß dort von der Stadt 1970 und von der bulgarischen Regierung 1975 Gedenktafeln an Methodius angebracht worden sind (Hinweis von Herrn Kollegen E. Weiher; phot. Aufnahmen verdanke ich der Stadtverwaltung).

⁹²) Der auf ganz anderen Voraussetzungen beruhende Aufenthalt Bischof Adalberos von Augsburg im Kloster St. Gallen am Gallusfest 908 führte zu einer Verbrüderung, in der diesem das gleiche Gedenken wie dem Abt zuerkannt wurde. Der Text findet sich bei P i p e r (wie Anm. 1) S. 137 f. – Zur Rangordnung der Mönche vgl. Wolfgang

eingetragene Kyrilos würde zu dieser Überlegung gut passen. Jedenfalls scheinen die Eintragungen im Verbrüderungsbuch den Rückschluß auf eine ehrenvolle Behandlung der Gäste nahezulegen, die wohl während ihres Aufenthalts im Kloster genügend Bewegungsfreiheit hatten, sich um ihre eigenen Belange zu kümmern.

II. Bemerkungen zum Quellencharakter der Verbrüderungsbücher

1. Über die Schriftlichkeit des Gebetsgedenkens

Um den Quellenwert der sog. Memorialüberlieferung einschätzen zu lernen, reicht Quellenkritik allein nicht aus. Es gehört das in mancher Hinsicht schwierige Unterfangen dazu, den Grund für die Aufzeichnung des liturgischen Gedenkens in Erfahrung zu bringen, d. h. nach ihrem Sinn und Zweck zu fragen. Dabei ist es wichtig zu bedenken, daß der Akt des Gebetsgedenkens selbst ebenso wenig der Niederschrift bedurfte wie etwa der rechtliche Akt eines Kaufs oder Verkaufs der Ausstellung einer Urkunde. Konnte der Abschluß eines Rechtsaktes durch Handschlag geschehen⁹³, so pflegte man in Verbindung mit einer liturgischen Handlung, einem Opfer (*oblatio*) oder einem Gebet (*oratio*), das Gedenken durch den Aufruf des Namens zu vollziehen, der die Vergegenwärtigung der genannten Person bewirkte⁹⁴. Und hört man vom Gedenken an Menschen, deren Namen Gott weiß (*quorum nomina deus scit*)⁹⁵, so widerspricht dies dem Ge-

T e s k e, Laien, Laienmönche und Laienbrüder in der Abtei Cluny, Frühmittelalterliche Studien 10 (1976) S. 298 ff.

⁹³) Vgl. Heinrich F i c h t e n a u, Das Urkundenwesen in Österreich vom 8. bis zum frühen 13. Jahrhundert, MIÖG Erg.bd. 23 (1971) S. 56 ff.

⁹⁴) Dazu Rupert B e r g e r, Die Wendung ‚offerre pro‘ in der römischen Liturgie (Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen 41, 1964) bes. S. 228 ff.; O e x l e, Memoria und Memorialüberlieferung (wie Anm. 8) S. 79 ff.; Karl S c h m i d, Das liturgische Gebetsgedenken in seiner historischen Relevanz am Beispiel der Verbrüderungsbeziehung des früheren Mittelalters, Freiburger Diözesan-Archiv 99 (1979) S. 20–44, Ndr. in: Gebetsgedenken und adliges Selbstverständnis im Mittelalter, Ausgewählte Beiträge von Karl S c h m i d (1983) S. 620–644. – Arnold A n g e n e n d t, Missa specialis. Zugleich ein Beitrag zur Entstehung der Privatmessen, Frühmittelalterliche Studien 17 (1983) S. 153–221; d e r s., Theologie und Liturgie der mittelalterlichen Totenmemoria, in: Memoria (wie Anm. 3) S. 79–199.

⁹⁵) Vgl. den Artikel von H(enri) L e c l e r c q, Cujus nomen deus scit, in: Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie 3. 2 (1914) Sp. 3184–3186; vgl. K o e p, Das himmlische Buch (wie Anm. 9) S. 124 ff.

sagten nicht. Wenn das praktizierte Gedenken ein einmaliger Akt war, dann genügte es, den Namen für den Aufruf bei der Opferhandlung oder bei der Verrichtung des Offiziums zur Hand zu haben. Zu diesem Zweck hat man ihn wohl notiert, sich also einer Merknote bedient. Entweder wurden dazu Wachstäfelchen benutzt, die man wieder löschen konnte, oder auch Merktettel, die man wohl in der Regel nicht aufbewahrte. Ähnliche Verfahren scheinen bei Rechtsgeschäften üblich gewesen zu sein. Notizen über die Namen von Zeugnissen, die *Nomina* bzw. *Commemoratio testium* („Zeugenaussagen“) genannt und als urkundliche Vorakte verstanden werden, erklären sich aus einem vergleichbaren Zusammenhang⁹⁶. Auch das am siebten und dreißigsten Tag praktizierte Totengedenken setzte lediglich eine zeitlich begrenzte, nicht eine dauernde schriftliche Fixierung der Namen voraus. Weshalb eine solche angestrebt wurde, hängt mit der ‚Verewigung‘ des Gedenkens zusammen. ‚Auf Dauer in der Memoria gegenwärtig zu bleiben‘⁹⁷, setzte Wiederholung, Erneuerung voraus, die der Schriftlichkeit nicht entzogen werden konnte.

Wenn demnach angesichts der üblichen Praxis des Gedenkens, die, wenn schon nicht schriftlos, so doch nur vorübergehend schriftlich zu sein pflegte, im Laufe der Zeit und in bestimmten Fällen Namen in der Absicht aufgeschrieben wurden, um sie auf diese Weise dauerhaft festzuhalten, dann handelte es sich um einen Merkvorgang, der mehr bezweckte als nur temporäre Schriftlichkeit. In diesem Vorgang ist die Gedächtnisfeier von Märtyrern und Heiligen und damit die Erscheinung von Martyrologien und Festkalendern von der frühchristlichen Zeit an gewiß von großer Bedeutung gewesen⁹⁸. Doch war der Weg zu einer stärkeren Verschriftlichung der Gedenkpraxis, wie sie seit der Karolingerzeit faßbar wird, noch weit. Die als Gedächtnisstützen dienenden, löschbaren Wachstäfelchen oder die beweglichen Pergamentzettel spielten – wie erwähnt – für die Praxis des Gedenkens offenbar

⁹⁶) Als Beispiel seien die sog. ‚Vorakte‘ von St. Gallen erwähnt, dazu Stefan Sonderegger, Althochdeutsch in St. Gallen, in: Bibliotheca Sangallensis 6, St. Gallen 1970, S. 37: „Vorakte sind selten erhaltene, der Urkundenreinschrift vorausgehende Notizen, ihrem Ursprung nach ‚ein reines Hilfs- und Verlegenheitsmittel, eine Gedächtnisstütze des Schreibers‘, der den Hauptinhalt des ... Rechtsgeschäftes ... an Ort und Stelle kurz notierten“.

⁹⁷) Joachim Wollasch, Zu den Anfängen liturgischen Gedenkens an Personen und Personengruppen in den Bodenseeklöstern, Freiburger Diözesan-Archiv 100, 3. F. 32 (1980) S. 59–78, hier S. 64.

⁹⁸) Vgl. Adalbert Ebner, Die klösterlichen Gebets-Verbrüderungen bis zum Ausgange des karolingischen Zeitalters (1890) S. 130 und K. Jos. Merk, Die meßliturgische Totenehrung in der römischen Kirche 1 (1926) S. 1 ff. – Die Erforschung des Vorgangs der Verschriftlichung des liturgischen Gedenkens im Mittelalter ist ein Desiderat der Forschung.

eine Rolle. Aber auch Aufzeichnungen, die hauptsächlich Übermittlungsfunktion hatten, sind zu bedenken. Bekanntlich waren die Klöster nicht nur zum Gedenken für ihre eigenen Angehörigen und ihre Wohltäter – auch Laien – verpflichtet, sondern auf Grund von sog. Gebetsbrüderschaften, die regelrechte Gebetsbünde darstellen konnten⁹⁹, auch für die Mitglieder derselben, für Mönche und Kleriker von verbrüdernten Gemeinschaften. Der Tod der Brüder und Verbrüdernten wurde durch Boten den assoziierten Kommunitäten gemeldet, was in Form von brieflichen Mitteilungen (Todesanzeigen) und mit Hilfe von sog. Totenrotuli geschah. Das sind Pergamentrollen, die von Kloster zu Kloster zwecks Meldung von Todesfällen gebracht wurden, worauf ein entsprechender Eintrag den Erhalt des Rundschreibens bestätigte¹⁰⁰. Oft aber wurden die Namen von Verbrüdernten, von Einzelnen und/oder von ganzen Gruppen, auf kleinen, beweglichen Pergamentstreifen notiert und übermittelt. Die Masse von ihnen ist nicht aufbewahrt worden. Einige wenige jedoch sind – wie Beispiele in den Gedenkbüchern von St. Gallen, Remiremont und Salzburg zeigen¹⁰¹ – später in diese eingeklebt worden und so erhalten geblieben. Welche Rolle die zur Namenübermittlung hergestellten Aufzeichnungen gespielt haben und wie bzw. wie lange sie aufbewahrt wurden, muß noch eingehender erforscht werden. Hinweise darauf finden sich zuweilen.

So konnte etwa gezeigt werden, daß und auf welche Weise die Bestimmungen des Gebetsbundes von Attigny aus dem Jahre 762, an dem u. a. auch der Konstanzer Bischof Johannes teilgenommen hatte, ausgeführt wurden. Der von bestimmten, namentlich genannten Bischöfen und Äbten geschlossene Gebetsbund hatte offenbar, obschon im Vertragstext davon nicht ausdrücklich die Rede ist, zu einer Verbrüderung der ihnen unterstehenden Kommunitäten geführt. Diese sind durch die Mitglieder des Gebetsbundes offenbar veranlaßt worden, ihre Brüderlisten auszutauschen. Nicht wenige Listen dieser Art, die auf die Reichenau gelangten, sind im Verbrüderungsbuch er-

⁹⁹) Vgl. Schmid-Oexle (wie Anm. 38), S. 71–122. Allg.: Ebner (wie Anm. 98) bes. S. 35 ff.

¹⁰⁰) Dazu neuerdings Otto Gerhard Oexle, Die Gegenwart der Toten, in: *Death in the Middle Ages*, hg. von H. Braet u. W. Verbeke (*Mediaevalia Lovanensia* Ser. 1, 9, 1983, S. 19–77) S. 38 mit Anm. 83; vgl. N. Huyghebaert, *Les documents nécrologiques* (*Typologie des sources du Moyen Âge occidental* 4, 1972) S. 26 ff.: *Les lettres mortuaires et les rouleaux des morts*, mit weiteren Hinweisen.

¹⁰¹) Namen auf losen Pergamentzetteln, die offenbar der Übermittlung gedient haben, sind später zuweilen in sog. Gedenkbücher eingeklebt worden. Schöne Beispiele enthält der *Liber memorialis* von Remiremont (wie Anm. 10) Tafelband p. A–D, Textband S. 150 ff. – Auch die Verbrüderungsbücher von St. Peter in Salzburg und St. Gallen enthalten solche Einlagen (Faks. wie Anm. 10).

halten. Es sind Listen, die sicherlich auf einzelnen Pergamentblättern übermittelt und zunächst wohl auch in diesem Zustand aufbewahrt wurden. Später sind sie dann abgeschrieben und so zusammengefaßt, d. h. zu einer Anlage zusammengefügt worden. Vielleicht geschah dies auf der Reichenau ansatzweise schon einmal unter Abt Waldo. Jedenfalls sind dort längst vorhandene Mönchslisten in das um die Mitte der 820er Jahre angelegte Reichenauer Verbrüderungsbuch eingeschrieben und in dieser Form überliefert worden¹⁰², während die Pergamentblätter, auf denen sie übermittelt wurden, nicht erhalten geblieben sind. Andererseits wissen wir, daß der Name eines Mönchs *Cundolt* von seinem Abt Adalbert (von Tegernsee) dem Abtbischof Virgil von Salzburg gemeldet worden ist. Diese Todesanzeige erklärt sich daraus, daß der 770 geschlossene Gebetsbund von Dingolfing, zu dem Tegernsee gehörte, ein gegenseitiges Totengedenken für alle Mitglieder verfügte, das den Namens Austausch zur Folge hatte. Indessen hat der Herausgeber der Mitteilung diesen *Cundolt* in der Liste der verstorbenen Mönche des Salzburger Verbrüderungsbuchs vergeblich gesucht. Und dies mit um so größerer Enttäuschung, als in Salzburg die Todesnachricht in schriftlicher Form offenbar vorlag¹⁰³. Doch hat man dabei nicht bedacht, daß mit dem einmaligen liturgischen Gebetsdienst aus Anlaß des Todes *Cundolts* die Verpflichtung zum Gedenken offenbar erfüllt war. Eine namentliche Aufzeichnung dieses Mönches im Salzburger Verbrüderungsbuch ist deshalb gar nicht zu erwarten. Auf der anderen Seite verdient eine gemäß älteren Canones erlassene Verfügung der Synode von Reibach des Jahres 798 Beachtung, für Verstorbene im Zustand der Exkommunikation dürfe das Gedenken weder in schriftlicher Form noch als Gabendarbringung erfolgen¹⁰⁴. Das gibt Anlaß, die Streichung von Namen aus den Diptychen und dem ‚Buch des Lebens‘ im Falle der Exkommunikation zu erwähnen¹⁰⁵.

¹⁰²) Dazu Schmid – Oexle (wie Anm. 38) S. 89 ff.; vgl. Schmid, Wege zur Erschließung des Verbrüderungsbuches, in: Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (wie Anm. 10) S. LXIII ff.

¹⁰³) MGH Epp. 4 S. 497 Anm. 4; vgl. Karl Schmid, Probleme der Erschließung des Salzburger Verbrüderungsbuches, in: Salzburg Diskussionen: Frühes Mönchtum in Salzburg, hg. von E. Zwick (Schriftenreihe des Landespressebüros, Salzburg Diskussionen 4, 1983, S. 175–198) bes. S. 182. Vgl. Ebner (wie Anm. 98) S. 52 und Anm. 2.

¹⁰⁴) MGH Conc. 2, 1 S. 201: ... *et si pertinax perseveraverit et noluerit converti ad unitatem aeccliesiae, nec post mortem in memoria eius nec scriptum nec oblationes pro illo offerre in aeccliesia catholica non debeant nec suas elemosinas recipere*; vgl. Merk, Die meßliturgische Totenehrung (wie Anm. 98) S. 36 mit Anm. 1. Zu den Gebeten ‚Super Scripta‘ s. Anm. 130.

¹⁰⁵) Vgl. Koep (wie Anm. 9) S. 109 ff., bes. S. 111. Zur ‚damnatio memoriae‘ bei den Römern vgl. Friedrich Vittinghoff, Der Staatsfeind in der römischen Kaiserzeit. Untersuchungen zur ‚damnatio memoriae‘ (Neue Deutsche Forschungen, Abt. Alte Geschichte 2, 1936).

Während in der alten Kirche die Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinde durch die Einschreibung in die Taufmatrikel festgehalten wurde, fragt es sich, ob diese Gepflogenheit im frühen Mittelalter übernommen und mit Hilfe von Wachstafeln bzw. Diptychen weitergeführt worden ist, oder ob man sich mit der Nennung des Namens in der Taufformel begnügte¹⁰⁶. Indessen dürfte die auch in schriftlicher Form abgelegte monastische Profeß für die Aufstellung von Mönchslisten von Bedeutung gewesen sein, insofern zum Zwecke des Gedenkens, d. h. zur Verbrüderung benutzte Konventslisten in der Regel nach dem Profeßalter angelegt wurden¹⁰⁷.

Diese Überlegungen ergeben eine erste Folgerung: Die als Gedächtnisstütze für den Namensaufruf oder zur Übermittlung von Namen dienende Schriftlichkeit zum Zwecke des einmaligen Gedenkens ist zu unterscheiden von der auf Dauer und Bewahrung angelegten schriftlichen Fixierung des Gedenkens.

2. Vom Diptychon zum Verbrüderungsbuch

Sieht man von Nameninschriften auf Stein einmal ab¹⁰⁸, so dienten zum praktischen Vollzug des Gedenkens vor allem Diptychen und ‚*Libri vitae*‘, sog. Gedenkbücher¹⁰⁹. Dabei ist zu bedenken, daß sich die periodische Wiederholung des Gedenkens insbesondere für Lebende und Verstorbene ebenso wie für einzelne Personen oder für ganze Personengruppen meist auf festgesetzte Gedenktage bezog, bei Verstorbenen in der Regel auf den jeweiligen Todestag¹¹⁰. Während das individuelle Gedenken insbesondere als Jahrtagsgedenken (*Anniversarium*) zunehmend an Bedeutung gewann¹¹¹, die kalendarische Ordnung desselben aber der Aufzeichnung in Toten-

¹⁰⁶) K o e p, Das himmlische Buch (wie Anm. 9) S. 90 ff., bes. S. 93 Anm. 1.

¹⁰⁷) Siehe unten S. 382.

¹⁰⁸) Dazu neuerdings: Die Altarplatte von Reichenau – Niederzell, hg. von Dieter Geuenich, Renate Neumüllers-Klausen und Karl Schmid (MGH Lib. mem. et Necr. N. S. 1, Supplementum (1983) bes. S. 17 ff. mit weiteren Beispielen. – Zu Ritzgrabsteinen auf Altären vgl. Renate Kroos, Grabbräuche – Grabbilder, in: Memoria (wie Anm. 3) S. 346 Anm. 567.

¹⁰⁹) Dazu K o e p, Das himmlische Buch (wie Anm. 9) S. 100 ff. (Die Meßdiptychen und ihre Beziehung zum Buch des Lebens); Karl Schmid, Der Corveyer Liber vitae als Memorialzeugnis, in: Der Liber vitae der Abtei Corvey, hg. von K. Schmid u. J. Wollasch (Veröff. d. Hist. Komm. f. Westfalen 40, Westfälische Gedenkbücher und Necrologien 2, 1983) S. 12 ff.

¹¹⁰) Vgl. Wollasch (wie Anm. 97) S. 75 f.

¹¹¹) Vgl. H(ieronymus) Frank, Art. ‚Anniversarium‘, in: Lexikon für Theologie und Kirche 1, 1957, Sp. 577 ff.; vgl. Merk (wie Anm. 71) S. 102 ff. – Zum ‚Weihegedächtnis‘ von Kirchen zuletzt Hauck, Karolingische Taufpfalzen (wie Anm. 53) S. 8 ff. bes. Anm. 20 und 25 und S. 89.

büchern, sog. Necrologien, bedurfte, konzentrierte sich der Vollzug des kollektiven Gedenkens, wann immer es gehalten wurde¹¹², auf ein entsprechendes Gebet (Oration), das sich zuweilen summarisch auf Namen berief, die in einen ‚Liber vitae‘ eingetragen, auf den Altar gelegt zu werden pflegten. Solche Aufzeichnungen von Namen, die nach der Art von Diptychen auf einzelnen Blättern, in eigenen Faszikeln oder in ganzen Codices festgehalten wurden, konnten in der verschiedensten Weise angelegt sein¹¹³. Da mit der Bezeichnung ‚Liber vitae‘ nicht nur ein konkretes, sozusagen ein ‚irdisches Buch‘, sondern im übertragenen Sinne das ‚himmlische Buch des Lebens‘ gemeint sein konnte, in dem die Namen derer geschrieben standen, die zum ‚ewigen Leben‘ bestimmt waren, schillert der Begriff ‚Lebensbuch‘¹¹⁴. Daher konnte nicht nur ein Buch, das Namen zum Zweck des liturgischen Gedenkens enthielt, ‚Liber vitae‘ genannt werden, sondern etwa auch eine Sammlung von Pergamenten mit Namensaufzeichnungen zum Zwecke des liturgischen Gedenkens, die wahrscheinlich wie ein Diptychon in zwei Deckeln oder in Kästen aufbewahrt wurden.

In diesem Zusammenhang gibt ein St. Galler Zeugnis einen interessanten Hinweis. Ekkehard berichtet in seinen ‚Casus s. Galli‘, beim Angriff der

¹¹²) Auch kollektive Gedenktage sind gehalten worden; dazu Joachim W o l l a s c h , Reichenauer Spuren im Scaliger-Codex 49 der Universitätsbibliothek Leiden, in: *Alemannica, Landeskundliche Beiträge. Fs. für Bruno Boesch* z. 65. Geburtstag (Alemannisches Jahrbuch 1973/75) S. 533–544, hier S. 541 f. mit Anm. 40.

¹¹³) E b n e r (wie Anm. 98) S. 97 ff. spricht im Hinblick darauf von „erweiterten Diptychen“ und von „unregelmäßigen libri vitae“. Über Diptychen allg. Otto S t e g m ü l l e r , Art. ‚Diptychon‘, in: *Reallexikon für Antike und Christentum* 3 (1957), Sp. 1138–1149, und Johannes K o l l w i t z , Art. ‚Elfenbein‘, ebd. 4 (1959) Sp. 1106–1141, bes. Sp. 1109 ff. und Sp. 1113 ff. – Was die äußere Beschaffenheit angeht, so nennt Johannes D u f t (Die Handschriften-Katalogisierung in der Stiftsbibliothek St. Gallen vom 9. bis zum 19. Jahrhundert, in: *Die Handschriften der Stiftsbibliothek St. Gallen, Codices 1726–1984*, hg. von B. M. v. S c a r p a t e t t i [1983] S. 14*) aus dem ‚Breviarium librorum‘ des 9. Jhs. die Bezeichnungen: „ein gebundenes Buch (*volumen*, ausnahmsweise *codex*), ... mehrere gebundene Bücher (*volumina*), ... ein oder mehrere ungebundene Hefte (*quaternion* und *quaterniones*) oder aber ... Bücher in Pergamentumschlägen (*sceda*, *scedula*, stets in der Einzahl verwendet) ... Mehrmals fehlen auch derartige Präzisierungen. Die Bezeichnung *liber* und *libri* bezieht sich durchweg auf den Inhalt (im Sinn von Teil bzw. Teilen), nicht aber auf die Anzahl der Bände“. – In bezug auf die Memorialüberlieferung jetzt: Eckhard F r e i s e , Kalendrische und annalistische Grundformen der Memoria, in: *Memoria* (wie Anm. 3) S. 441–577.

¹¹⁴) K o e p (wie Anm. 9) bes. S. 100 ff., M e r k , Die meßliturgische Totenehrung (wie Anm. 98) S. 49 ff.; Friedrich O h l y , Bemerkungen eines Philologen zur Memoria, in: *Memoria* (wie Anm. 3).

¹¹⁵) Ekkehardi IV. *Casus sancti Galli* c. 51, hg. von Hans F. H a e f e l e (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 10, 1980) S. 114.

¹¹⁶) Ebd. S. 115.

Ungarn hätten die Mönche eine Notkapelle im Wald errichtet: *Capella citata fit oratorium, in quod invehuntur cruces cum diptitiis capse* ...¹¹⁵. Haefele¹¹⁶ übersetzt: „Eine rasch errichtete Kapelle wurde zum Bethaus; – darein wurden die Kreuze gebracht und die Behälter mit den Totenverzeichnissen, desgleichen auch fast der gesamte Kirchenschatz, ausgenommen die Bücher der Bibliothek“, die – nebenbei gesagt – auf die Insel Reichenau verbracht worden waren. Was hat man sich nun unter *capse cum diptitiis*, unter Diptychen-Behältern, vorzustellen? Waren es Kästen, in denen Diptychen und Pergamentfaszikel wie auch Pergamentblätter mit Gedenküberlieferung, möglicherweise auch noch andere für die Messe benötigte liturgische Aufzeichnungen aufbewahrt wurden? Wenn diese *capse cum diptitiis* eigens neben den Kreuzen genannt werden, liegt es nahe anzunehmen, sie seien im Unterschied zu den Büchern der eigentlichen Klosterbibliothek beim Vollzug der Liturgie gebraucht worden. Wahrscheinlich hat es sich nicht nur, wie Haefele meinte, um ‚Totenverzeichnisse‘ gehandelt. Vielmehr könnten in diesen *capse* auch die sog. Verbrüderungsfaszikel ihren Platz gehabt haben, zumal die Vermutung naheliegt, diese seien in die Notkapelle mitgenommen worden. Da von Diptychen die Rede ist, dürften wohl die für das Gebetsgedenken bestimmten Namenverzeichnisse, d. h. solche Aufzeichnungen gemeint sein, die unter den Begriff ‚Gedenküberlieferung‘ fallen. Welche Bedeutung diesen Aufzeichnungen neben den Kreuzen beigemessen wurde, geht aus der Stelle bei Ekkehard hervor. Aus ihr wird mithin deutlich, was in diesem Zusammenhang unter ‚Gebrauchsüberlieferung‘¹¹⁷ zu verstehen ist.

Dem täglichen klösterlichen Gebrauch aber diente vornehmlich das Regelbuch. Ist mit ihm auch ein ‚Martyrologium‘ und ein ‚Necrologium‘ verbunden worden, so deutet ein solches Buch bekanntlich auf den Gebrauch beim Kapitels-offizium hin¹¹⁸. Von der Funktion des Regelbuches her gilt es zu bedenken, was es bedeutete, daß vertraglich fixierte Gedenkverpflichtungen auf Grund von Stiftungen, die zur Feier des Gedenkens und der Gebetsverbrüderung in Form der ‚Caritas‘ (eines Mahles) an bestimmten (Gedenk-)Tagen Anlaß gaben¹¹⁹, in den ‚Liber‘ oder ‚Libellus regulae‘ eingeschrieben werden sollten.

¹¹⁷) Vgl. Karl Schmid und Joachim Wollasch, *Societas et Fraternitas. Begründung eines kommentierten Quellenwerkes zur Erforschung der Personen und Personengruppen des Mittelalters* (1975); desgl. in: *Frühmittelalterliche Studien* 9 (1975) S. 39. Neuerdings wird auch von ‚pragmatischer Schriftlichkeit‘ gesprochen.

¹¹⁸) Vgl. Jean-Loup Lémaître, *Liber capituli. Le ‚livre de chapitre‘ des origines aux XVI^e siècle. L'exemple français*, in: *Memoria* (wie Anm. 3).

¹¹⁹) Vgl. Bernhard Bischoff, *Caritaslieder*, in: *Ders., Mittelalterliche Studien* 2 (1967) S. 56–77; G. G. Meersseman, *Ordo fraternitatis. Confraternite e pietà dei laici nel medioevo* 1 (Italia sacra 24, Roma 1877) S. 113 ff. neuerdings Otto Gerhard Oexle, *Mahl und Spende im mittelalterlichen Totenkult*, *Frühmittelalterliche Studien* 18 (1984) S. 401–420.

Tatsächlich finden sich sowohl in einem St. Galler Regelcodex (Sangall. 915) als auch in einem Reichenauer Regelexemplar (Karlsruhe, Aug. 128) Texte solcher Verbrüderungs- bzw. Gedenkverträge, in denen bisweilen der Grund für die Niederschrift an diesem Ort genannt wird: *hocque in nostra regula placuit nobis conscribi, ut nulla umquam vel oblivione vel negligentia valeat praetermitti*¹²⁰. Handelt es sich hier um vertraglich festgelegte Gedenkfeiern für lebende und/oder verstorbene Personen oder Personengruppen, so dienten die Einträge im Totenbuch (Necrologium) der Verrichtung des täglichen Totendienstes, insbesondere im Kapitelsoffizium, wie aus den monastischen Consuetudines hervorgeht¹²¹.

Daß im Gedenkwesen die Namensnennung zuweilen ersetzt wird durch die Formel: *cujus nomen* oder *quorum nomina Deus scit*¹²², weist darauf hin, daß dieses ganz der religiösen Vorstellungswelt angehört. Begriffe wie Anonymität oder Kollektivierung wären hier wohl fehl am Platze. Vielmehr zielte das liturgische Gedenken einzig und allein auf das Seelenheil ab. Seine Verschriftlichung durch die Namensaufzeichnung im ‚Liber vitae‘ – mag sie als Abbild des ‚himmlischen Lebensbuches‘ oder als Voraussetzung für die Erneuerung der ‚Commemoratio‘ verstanden worden sein – war offenbar nicht darauf angelegt, die Namensträger im Gedächtnis der Menschen zu behalten¹²³. Denn hätten dies die Namensaufzeichnungen bezweckt, dann könnte man erwarten, daß ihre Träger als Personen besser kenntlich gemacht worden wären. Daß indessen die meisten Namen von Personen ohne jede Kennzeichnung ihres Standes, ihrer Herkunft und vielfach auch ihrer Zugehörigkeit zu Familien oder Personengruppen geblieben sind¹²⁴, läßt darauf schließen, daß das Ansehen der Personen nicht der Grund für ihre Aufzeichnung war. Noch am ehesten sind Mönche und Kleriker als solche bezeichnet oder monastische und geistliche Kommunitäten genannt worden, zu denen Namen gestellt wurden. Selten sind Laien, von Königen

¹²⁰) Ernst Dümmler und Hermann Wartmann, St. Galler Totenbuch und Verbrüderungen (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 11, NF 1, St. Gallen 1869) S. 13; vgl. Piper (wie Anm. 1) S. 136; vgl. Zettler, Klosterbauten (wie Anm. 40) S. 399 mit Anm. 256.

¹²¹) Vgl. Philipp Hofmeister, Das Totengedächtnis im Officium Capituli, StMGBO 70, 1959, S. 189–200; Huyghebaert (wie Anm. 100) S. 33 ff.

¹²²) Wie Anm. 95. – Ein bezeichnendes Beispiel findet sich im Reichenauer Verbrüderungsbuch (wie Anm. 10) pag. 120 A-D 5, Piper (wie Anm. 1) S. 302 f.

¹²³) Zum Sinn und Bedeutungsgehalt des Wortes ‚gedenken‘ vgl. Jacob und Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch 4 (1978) Sp. 1995 ff.

¹²⁴) Ein Blick in den ‚Nachweis der mit Amt- oder Standesbezeichnungen versehenen Namen‘ des Verbrüderungsbuches der Abtei Reichenau (wie Anm. 10) S. 215–222 kann darüber einen Eindruck geben.

vielleicht abgesehen, näher gekennzeichnet worden¹²⁵. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß das dem Seelenheil dienende liturgische Gedenken und seine schriftliche Aufzeichnung auch geschichtlichen Charakter trägt. Auf die Unterscheidung der historischen Komponente der Memoria von der liturgisch-sozialen hat namentlich Otto Gerhard Oexle aufmerksam gemacht¹²⁶.

Infolge ihres liturgischen und ihres historischen Charakters eignet sich die Gedenküberlieferung in besonderer Weise, der Frage nach den Bedingungen von Geschichte und von Geschichtlichkeit nachzugehen. Die Memoria bietet sich insbesondere für Studien zu ihrer Verschriftlichung wie für Untersuchungen an, die der Suche nach den Trägern der aufgezeichneten Namen und Namensgruppen gelten. Die Probleme der Verschriftlichung wie der Personenidentifizierung aber sind von grundsätzlicher Bedeutung für den Historiker. So gesehen, kommt die mittelalterliche Personenforschung nur weiter, wenn sie Überlieferungsgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der spezifischen Memorialüberlieferung treibt.

3. Gedenken für Einzelne und Gruppen, für Lebende und Verstorbene

Die Unterscheidung des liturgischen Gebetsgedenken in zwei Bereiche, den der Mündlichkeit, wozu die lediglich der Vermittlung dienende temporäre Aufzeichnung gehört, und den der Schriftlichkeit, die Dauer anstrebte, d. h. das Gedenken über die Zeit hinweg bewahren und dessen Wiederholung oder Erneuerung ermöglichen sollte, ist für die Erforschung des Gedenkwesens von Nutzen. Gilt es doch, das liturgische Gedenken als solches in seiner Vielfalt und Geschichte überhaupt kennen und seine Funktion ermessen zu lernen. Von der jeweiligen Funktion des Gedenkens her wird sich der jeweilige Quellencharakter der Gedenküberlieferung erkennen und bestimmen lassen. Daraus erst wird sich das Verständnis und die Erklärung ergeben, weshalb es zur Anlage von sog. ‚Verbrüderungsbüchern‘ und von sog. ‚Totenbüchern‘ kam und wodurch sich diese von den ‚Diptychen‘ unterscheiden.

Sacramentare, die im Meßformular beim ‚Memento, Domine‘ Namen von Lebenden oder Verstorbenen aufweisen, sei es, daß solche an den Rand

¹²⁵) Im Register der bezeichneten Personen (wie Anm. 124) sind die monastischen und geistlichen Kommunitäten zugeordneten Namen nicht verzeichnet. Bemerkenswert groß ist die Zahl der ‚comites‘ (103, ebd. S. 216).

¹²⁶) Oexle (wie Anm. 8) S. 81.

des Textes geschrieben worden sind¹²⁷, sei es, daß gar ganze Blätter mit Namen an dieser Stelle des Meßtextes eingefügt wurden¹²⁸ oder an anderer Stelle einer liturgischen Handschrift ihren Platz fanden¹²⁹, sind kostbare Zeugnisse der liturgischen Praxis. Durch Namensinschreibungen in Sacramentaren erhielten diese den Charakter von ‚Libri vitae‘. Indessen war es nicht die Regel, die Namen für das ‚Memento, Domine‘ an den genannten Stellen einzutragen, da sonst die Meßformulare durch überhandnehmende Namenszusätze unübersichtlich geworden wären. Daher lag es näher, die zu commemorierenden Namen auf Merkzettel zu schreiben und in das Sacramentar einzulegen, woraus sich die Notwendigkeit der Anlage von Diptychen und selbständigen Gedenkbüchern fast von selbst ergab und erklärt. Der Vorteil von Diptychen und Verbrüderungsbüchern lag demnach vor allem darin, daß diese Namensaufzeichnungen beweglich waren, d. h. in Verbindung mit verschiedenen liturgischen Büchern benutzt werden und überdies größere Namensmengen fassen konnten.

Ein wichtiger Schritt in der Entwicklung des Meßdiptychons ist darin zu sehen, daß im Westen bei der Feier der Eucharistie auf die Verlesung bzw. den Aufruf der Namen bis auf wenige, den des Bischofs insbesondere, ver-

¹²⁷) Unter den zahlreichen Beispielen seien nur zwei erwähnt: Ein Totenverzeichnis des Bamberger Domstifts in einem Sacramentar der Staatl. Bibl. Bamberg, Msc. lit. 1, fol. 18, vgl. Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Bamberg, hg. von E. Frh. v. Guttenberg (1963) Nr. 375 S. 186 ff. und der Eintrag des Kaisers Konstantin Monomachos und seiner Angehörigen in einem Fuldaer Sakramentar, Cod. Vat. lat. 3548, fol. 3 v und fol. 5 r, vgl. Die Klostersgemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter, hg. von K. Schmid (Münstersche Mittelalter-Schriften 8. 1, 1978) S. 232.

¹²⁸) Als Beispiele, die besondere Beachtung verdienen, können gelten: Das diptychonartige, unmittelbar in den Codex eingefügte und später erweiterte, nach Ordines gegliederte Verzeichnis im Sacramentarium Udalricianum fol. 11 r–15 v, vgl. Gerd Althoff, Gebetsgedenken für Teilnehmer an Italienzügen. Ein bisher unbeachtetes Trienter Diptychon, Frühmittelalterliche Studien 15, 1981, S. 36–67, und: Monumenta Liturgica Ecclesiae Tridentinae saeculo XIII antiquiora 1, Testimonia chronographica, hg. v. I. Rogger (1983) S. 221 ff., sowie ein fragmentarisch überliefertes Neresheimer Diptychon des 12. Jahrhunderts, das in den Canon nach dem ‚Memento vivorum‘ eingefügt war und dringend einer neuen Untersuchung bedurfte, vgl. einstweilen Paulus Volk, Der Neresheimer Konvent im XII. Jahrhundert, Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens 46, NF 15 (1928) S. 293–300.

¹²⁹) Beispiele sind das liturgische Diptychon im Ottobon. Vat. lat. 313 fol. 110 v, 111 r, vgl. Otto Gerhard Oexle, Forschungen zu monastischen und geistlichen Gemeinschaften im westfränkischen Bereich (Münstersche Mittelalter-Schriften 31, 1978) S. 82 ff., und die Namensverzeichnisse in einem Missale des 11. Jahrhunderts aus S. Maria in Albana, Cod. Cassin. 426, p. 125–131, vgl. Heinrich Dörmeier, Montecassino und die Laien im 11. und 12. Jahrhundert (Schriften der MGH 27, 1979) S. 135 f.; vgl. auch Josef Hofmann, Das älteste Evangelium der Aschaffener Stiftskirche, in: 1000 Jahre Stift und Stadt Aschaffenburg, Aschaffener Jahrbuch 4 (1957) S. 155–202, bes. S. 191 ff.

zichtet wurde: Die Namen-Diptychen wurden nämlich zum Memento nicht mehr einzeln verlesen, weil der Namenbestand offenbar mit der Zeit zu groß geworden war. Statt dessen legte man sie auf den Altar, so daß der Priester jetzt die Gebete ‚Super Diptycha‘, ‚Super Scripta‘ sprach¹³⁰. So versteht es sich, daß Sammlungen von Namen und Namenlisten, die als ‚Libri vitae‘ betrachtet wurden, entweder die Form und/oder den Namen von ‚Verbrüderungsbüchern‘ erhielten, was jeweils von der Art ihrer Anlage und Fortführung abhing.

Was bisher über die Entstehung und den Quellencharakter der Verbrüderungsbücher gesagt wurde, gibt Anlaß, die in den Klöstern St. Gallen und Reichenau überlieferten Exemplare zu den Kronzeugnissen ihrer Art zu rechnen. Indessen heben sich die sog. ‚Professbücher‘, die Professeinträge oder ganze Professionslisten enthalten, wie auch alle Arten der necrologischen Aufzeichnungen auf Grund ihrer Eigenart von den Verbrüderungsbüchern ab.

Professionslisten, wie sie in St. Gallen und Reichenau zu Beginn des 9. Jahrhunderts angelegt worden sind¹³¹, haben im Unterschied zu den Verbrüderungs- und Totenlisten eher den Charakter von Matrikeln. Sie besitzen mehr rechtliche Bedeutung und Funktion. Daher nimmt es nicht wunder, daß die Professionsaufzeichnungen ursprünglich wohl von den Memorialaufzeichnungen getrennt waren: Es wurden eigene Faszikel oder Hefte zur Aufnahme des schriftlich niedergelegten Gelübdes angelegt¹³², wobei an die Bestimmung der Benediktsregel zu erinnern ist¹³³, daß der Professe sein Versprechen in schriftlicher Form auf den Altar zu legen habe. Professionslisten und Professbücher verdanken demnach ihre Entstehung einem Vorgang, der sich aus der Verschriftlichung des mündlich abgelegten Versprechens erklärt. So versteht es sich auch, daß Professionslisten späterhin wie

¹³⁰) Vgl. K o e p (wie Anm. 9) S. 103.

¹³¹) Dazu künftig Z e t t l e r, Der Konvent des Klosters Reichenau, in: R a p p m a n n - Z e t t l e r (wie Anm. 50) und d e r s., Die St. Galler Mönche (wie Anm. 50).

¹³²) Zum St. Galler Professbuch vgl. Paul M. K r i e g, Das Professbuch der Abtei St. Gallen, St. Gallen Stiftsarchiv Cod. Class. 1. Cist. C. 3 B. 56 (1931). – Vgl. Ildefons H e r w e g e n, Geschichte der benediktinischen Professionsformel (Beiträge für Gesch. des alten Mönchtums und des Benediktinerordens 3, 1912) und Hieronymus F r a n k, Untersuchungen zur Geschichte der benediktinischen Professionsliturgie im frühen Mittelalter, StMGBO 63 (1951) S. 91–139; neuerdings Joachim W o l l a s c h, Das Mönchsgelübde als Opfer, Frühmittelalterliche Studien 18 (1984) und Z e t t l e r, Die St. Galler Mönche (wie Anm. 50).

¹³³) Regula s. Benedicti cap. 58, ed. R. H a n s l i k, CSEL 75 (1960) S. 136.

Mönchslisten behandelt und als solche in den ‚*Liber vitae*‘ eingeschrieben wurden¹³⁴.

Chronologisch angeordnete Totenlisten, die ‚*Annales necrologici*‘ (Totenannalen) genannt werden, weil die Verstorbenen, nach ihrem jeweiligen Sterbejahr geordnet, aufgezeichnet wurden¹³⁵, eigneten sich eher für ein kollektives Totengedenken an bestimmten Gedenktagen als für ein individuelles Gedenken. Sind dagegen die Todestage der Verstorbenen in einem Kalender festgehalten worden, so konnte im Jahresrhythmus an bestimmten Tagen das liturgische Gedenken den Verstorbenen zugewandt werden, weshalb die kalendarisch geordnete Totensorge zur Anlage von sog. ‚*Necrologien*‘ führte¹³⁶. Indessen ist es wichtig zu bedenken, daß der Eintrag ins *Necrolog* nicht zum Zwecke des Gedenkens beim Tod, sondern an den Tod als dem Eingang zum Leben vorgenommen wurde und somit nur auf die Wiederholung des Gedenkens am Todestag abzielen konnte, d. h. das Jahrtags-, das Anniversar-Gedenken, ermöglichte¹³⁷. Dabei handelte es sich in der Regel nicht bloß um ein individuelles, auf einzelne Personen bezogenes Gedenken, sondern vielmehr um einen qualifizierten Akt, insofern mit der Totensorge bestimmte Leistungen verbunden wurden. Ein solches qualifiziertes Gedenken, das durch vertragliche Abmachungen schon zu Lebzeiten erwirkt werden konnte, gehört dem weiten und wichtigen Bereich der Gedenkstiftungen an, in den die Armensorge¹³⁸ und die Präbende wie die damit verbundene Pfründenbildung¹³⁹ als konstitutive Elemente ge-

¹³⁴) Als Beispiel ist die Professeliste des Klosters Reichenau im Reichenauer Verbrüderungsbuch zu nennen (wie Anm. 10) p. 136 ff.; vgl. K. Beyerle, *Das Reichenauer Verbrüderungsbuch* (wie Anm. 16) S. 1109 ff.

¹³⁵) Dazu Otto Gerhard Oexle, *Die Überlieferung der fuldischen Totenannalen*, in: *Die Klostergemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter* (Münstersche Mittelalterschriften 8/2, 2, 1978) S. 447–504.

¹³⁶) Vgl. Joachim Wollasch, *Mönchtum des Mittelalters zwischen Kirche und Welt* (Münstersche Mittelalterschriften 7, 1973) bes. S. 58 ff.

¹³⁷) Vgl. Merk, *Die meßliturgische Totenehrung* (wie Anm. 98) bes. S. 102 ff. – Zu bemerken ist, daß nicht nur die jährliche Feier des Todes- bzw. Begräbnistages, sondern in zunehmendem Maße auch die Weihe von Bischöfen oder Herrschern mehr und mehr erwähnt wird; vgl. Eugen Ewig, *Der Gebetsdienst der Kirchen in den Urkunden der späteren Karolinger*, in: *Festschrift für Berent Schwineköper zu seinem 70. Geburtstag* (1982) S. 45–86, bes. S. 60 ff.

¹³⁸) Vgl. Joachim Wollasch, *Gemeinschaftsbewußtsein und soziale Leistung im Mittelalter*, *Frühmittelalterliche Studien* 9 (1975) S. 268–286.

¹³⁹) Diese Erscheinung verdient vom Gedenkwesen her eine neue Untersuchung. Allg. vgl. Hans Erich Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte* 1 (1964) S. 205 ff. mit weiteren Hinweisen, bes. S. 207 f.; neuerdings: Hans Lentze, *Das Sterben des Seelgeräts*, *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht* 7 (1956) S. 30–53; Ferdinand Elsener, *Vom Seelgerät zum Geldgeschäft. Wandlungen einer religiösen Institution*, in: *Recht und Wirt-*

hören. In Verbindung mit der Stiftung von *caritates*, von „Mahlfeiern“¹⁴⁰, haben sie einen zunehmend wichtigen Platz im Leben der das Gedenken vollziehenden Mönche oder Kleriker erhalten. Der Hinweis auf Memo-rienstiftungen und Jahrzeitbücher, auf sog. Oblei- oder Memorien-bücher¹⁴¹, die man vor allem aus dem Spätmittelalter kennt, muß hier genügen.

Daß der mit dem qualifizierten Gedenken verbundene Bereich der gegen-seitigen Leistung keineswegs nur dem Bereich der Totensorge angehörte, sondern auch ein wesentlicher Bestandteil des Gedenkens unter Lebenden war, insofern dieses zur Stiftung formeller Gebetsbrüderschaften führen konnte, soll hier wenigstens angesprochen werden. Denn die klösterliche Gebetsverbrüderung, wie sie sich in den Gedenkbüchern der Bodensee-klöster niedergeschlagen hat, verdient besondere Beachtung. Solche Verbrü-derungen gingen nämlich einher mit dem gegenseitigen Versprechen der Gebetshilfe, das in der Regel an bestimmten, d. h. an festgelegten Tagen, ein-zulösen war. Daß solche vertraglichen Abmachungen nicht nur Verspre- chungen geblieben sind, sondern tatsächlich erfüllt wurden, kann dann sicher festgestellt werden, wenn die im Verbrüderungsbuch eingetragenen Namenlisten durch Nachträge ergänzt wurden¹⁴². Der Zeitraum, in dem das Gedenken lebendig blieb, läßt sich in diesen Fällen ermessen. Die Ge- betsverbrüderungen schwollen insbesondere in Zeiten der Not und der reli- giösen Besinnung an, so daß es zu religiösen Bewegungen kam, die in ihrer Bedeutung für die Ausbreitung und Vertiefung des Christentums, aber auch in ihrer Integrationskraft auf dem Felde der Politik im Blick auf das Mittel- alter nicht unterschätzt werden dürfen¹⁴³.

schaft in Geschichte und Gegenwart. Festschrift für Johannes Bärman zum 70. Geburts- tag (1975) S. 85–97; Adalbert M a y e r, Triebkräfte und Grundlinien der Entstehung des Meßstipendiums (Münchner Theologische Studien 3, Kanonistische Abteilung 34, 1976) bes. S. 246 ff.

¹⁴⁰) Vgl. O e x l e, Mahl und Spende (wie Anm. 119) mit weiteren Hinweisen.

¹⁴¹) Als Beispiel sei die Überlieferung Bambergs genannt; dazu Erich Frh. v. G u t t e n- b e r g und Alfred W e n d e h o r s t, Urbare und Wirtschaftsordnungen des Hochstifts in Bamberg (Veröffentl. der Gesellsch. für Fränkische Geschichte 10, 7, 1969), S. 88 f. und S. 152; vgl. Alfred W e n d e h o r s t, Die geistliche Grundherrschaft im mittelalter- lichen Franken. Beobachtungen und Probleme, in: Die Grundherrschaft im späten Mittel- alter 2, hg. von H. Patze (Vorträge und Forschungen 27, 1983) S. 9–24.

¹⁴²) Dazu S c h m i d, Erschließung (wie Anm. 37) S. LXXVII ff.

¹⁴³) Vgl. S c h m i d, Das liturgische Gebetsgedenken (wie Anm. 94) und S c h m i d – O e x l e (wie Anm. 38).

III. Erwägungen zum Quellenwert der Gedenkbücher

Nachdem einiges Wenige zur Quellenkritik und zum Quellencharakter der Gedenkbücher von St. Gallen und Reichenau bemerkt worden ist, soll dem Versuch einer Antwort auf die Frage nach dem Quellenwert der Gedenkbücher eine Feststellung vorangestellt werden: Es war nicht die Rede von den Möglichkeiten der Quellenkritik, die von der Namenphilologie geboten werden¹⁴⁴. Daß diese Möglichkeiten hier unberücksichtigt bleiben, hängt mit dem Anliegen der vorliegenden Ausführungen zusammen. Es geht zunächst darum, deutlich zu machen, vor welchen Problemen die Erforschung des Gedenkwesens steht.

Am besten wird diese Feststellung verdeutlicht durch den Stand der bisherigen Bemühungen bei der Edition von Memorialquellen. In hundert Jahren nach Pipers Ausgabe der Verbrüderungsbücher von St. Gallen, Reichenau und Pfäfers konnten die kritischen Stimmen über eine zureichende Präsentation dieser Zeugnisse nicht zum Schweigen gebracht werden¹⁴⁵. Wie ungewohnt, aber erfolversprechend der sich abzeichnende Weg einzuschätzen ist, über Faksimile-Ausgaben die Erschließung der Memorialquellen stufenweise voranzutreiben, vermag der eingangs erörterte Überlieferungsfall der St. Galler Verbrüderungsbücher des 9. Jahrhunderts zu demonstrieren¹⁴⁶. Es besteht die Notwendigkeit, aus dem Überlieferungsfragment mit Hilfe photographischer Technik die erhaltenen Teile der beiden Verbrüde-

¹⁴⁴) Dazu Dieter Geuenich, Vorbemerkungen zu einer philologischen Untersuchung mittelalterlicher Personennamen, in: *Alemannica. Landeskundliche Beiträge* (Festschrift für Bruno Boesch, zugleich Alemannisches Jahrbuch 1973/75, 1976) S. 118–142; ders., Der Computer als Hilfsmittel der Namen- und Sprachforschung, in: *Freiburger Universitätsblätter* 51 (1976) S. 33–45; ders., Möglichkeiten lemmatisierter Personennamenregister, in: Karl Schmid – Dieter Geuenich – Joachim Wollasch, Auf dem Weg zu einem neuen Personennamenbuch des Mittelalters, in: *Onoma* 21 (1977) S. 355–383; zuletzt ders., Eine Datenbank zur Erforschung mittelalterlicher Personen und Personengruppen, Vortrag auf dem internationalen Kongreß für Namenkunde in Leipzig im August 1984; erscheint in den Kongreßakten.

¹⁴⁵) Zum Stand zuletzt Karl Schmid, Probleme einer Neuedition des Reichenauer Verbrüderungsbuches, in: *Die Abtei Reichenau. Neue Beiträge zur Geschichte und Kultur des Inselklosters*, hg. v. H. Maurer (Bodensee-Bibliothek 20, 1974) S. 35–67 und ders., Erschließung (wie Anm. 37) bes. S. LXX ff. und S. XCIV ff., dazu die Bespr. von Hansmartin Schwarzmaier, in: *ZGORh* 128 N.F.89 (1980) S. 499–502, der freilich mit seiner Formulierung „Charakter einer vorläufigen Edition“ (S. 501) die Konzeption einer ‚stufenartigen Erschließung‘ des Zeugnisses nicht trifft. Vgl. daneben die Besprechung von Rudolf Schieffer, in: *ZRG Kan.* 29 (1982) S. 490–492.

¹⁴⁶) Siehe oben S. 348 ff. – Hier liegt ein Fall vor, der unmißverständlich zeigt, daß eine zureichende Edition nur mit Hilfe von photographischen Reproduktionen möglich ist.

rungsbücher in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen und danach die verlorenen Teile zu rekonstruieren. Dieser erste Schritt auf dem Weg zur Erschließung eines wichtigen Überlieferungsrestes zeigt, daß eine brauchbare Edition der Memorialüberlieferung nicht mit herkömmlichen Methoden der Textkritik und Textwiedergabe zu leisten ist¹⁴⁷. Mit einer diesen Quellen adäquaten Art und Weise der Erschließung durch neue Editionsverfahren ist es jedoch nicht getan¹⁴⁸. Vielmehr erscheint es angezeigt, das drängende Problem der Edition von Memorialquellen zu verbinden mit der Diskussion über die Frage nach den Grenzen traditioneller Editionspraktiken.

Was bei herkömmlichen Editionen die kritische Textherstellung aus verschiedenen Handschriften mit Hilfe von *Recensio* und *Emendatio* zu leisten hat, entfällt bei der Namenüberlieferung so gut wie vollständig¹⁴⁹. Die Übermittlung und Übertragung von Namen und Namensgruppen muß so sehr mit den Möglichkeiten der Um- bzw. Neuformung des Namengutes wie der Um- bzw. Neugestaltung seiner Darstellung rechnen, daß bei der Ermittlung von Vorlagen und der Feststellung von Abschriften kaum allgemeine Verfahrensweisen zu gewinnen sind. Um das Namengut bestimmen zu können, ist daher der Vergleich aller einschlägigen Zeugnisse, insbesondere der tradierten Namensgruppen erforderlich. Mit dem Namenvergleich der ganzen bekannten und einschlägigen Überlieferung ist nicht nur die Überlieferungskritik der Namen und Namensgruppen, sondern vor allem ihre Bestimmung, d. h. ihre Zuordnung zu Personen und Personengruppen zu leisten. Der Methode des Vergleichs kommt hier eine viel weiter gehende

¹⁴⁷) Eine Diskussion darüber wäre sehr wünschenswert. – Vgl. schon Tellenbach, *Liber Memorialis* von Remiremont (wie Anm. 3), der S. 64 ff. im Rahmen seiner methodischen Ausführungen auf die Überlegungen von Carl Erdmann zur ‚Brief-Überlieferung‘ hinweist. – Zur Frage moderner Texteditionen s. Horst Fuhrmann, *Über Ziel und Aussehen von Texteditionen*, in: *Mittelalterliche Textüberlieferungen und ihre kritische Aufarbeitung* (Beiträge der MGH zum 31. Deutschen Historikertag in Mannheim 1976) S. 12–27 und ders., *Überlegungen eines Editors*, in: *Probleme der Edition mittel- und neulateinischer Texte* (Deutsche Forschungsgemeinschaft 1978) S. 1–34.

¹⁴⁸) Das liegt nicht nur daran, daß die Memorialüberlieferung keine Quellengattung im herkömmlichen Sinne darstellt. Vielmehr können die Namensgruppen nur erschlossen werden, d. h. den zugehörigen Personen und Personengruppen zugeordnet werden, wenn es gelingt, sie mit Hilfe eines synoptischen Vergleichs (Parallelregister bzw. Synopse), zum Sprechen‘ zu bringen; vgl. schon Karl Schmid, *Gedenk- und Totenbücher als Quellen*, in: *Mittelalterliche Textüberlieferung und ihre kritische Aufarbeitung* (Beiträge der MGH zum 31. Deutschen Historikertag in Mannheim, 1976) S. 76–85.

¹⁴⁹) Von daher versteht sich die schon früher aufgeworfene Frage, ob Namensgruppen als ‚Texte‘ anzusprechen sind; vgl. *Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau* (wie Anm. 10) S. CI mit Anm. 284.

Funktion zu als bei der traditionellen Textkritik. Die Absicht und das Ziel, die zu edierenden Namen und Namensgruppen vor ihrer Präsentation historisch zu bestimmen, d. h. zuzuordnen, zwingt dazu, neue Verfahrensweisen und Techniken bei der Quellenerschließung, etwa lemmatisierte Parallelregister oder die Synopse, zu erproben¹⁵⁰.

Angesichts der überaus reichen mittelalterlichen Memorialüberlieferung und der aufgezeigten Möglichkeiten ihrer Erschließung mag man die Aussicht auf neue Erkenntnismöglichkeiten verheißungsvoll einschätzen. Indessen darf man sich nicht über die Art der möglichen Erkenntnisse hinwegtäuschen. Vielmehr muß das jeweilige Erkenntnisinteresse in Betracht gezogen werden. Denn die mit neuen Methoden der Quellenerschließung zu erwartenden Erkenntnisse aus der Memorialüberlieferung beziehen sich weniger auf traditionelle, als vielmehr auf neue Erkenntnisbereiche, zumal die grundsätzlichen Schwierigkeiten bei der Personenidentifizierung bestehen bleiben. Gewiß wird es immer wieder, wie gezeigt werden konnte, gelingen, Personen in ihrer Geschichtlichkeit besser zu erfassen und zu bestimmen. Doch darf der Erwartungshorizont auf dem Gebiete der Erforschung von Personengruppen aller Art, von natürlichen und künstlichen Gemeinschaften, von Verwandtschaften, Genossenschaften und geistlichen Kommunitäten, noch erheblich weiter gesteckt werden¹⁵¹. Auch ist auf dem Gebiete des Memorial- und des Stiftungswesens fast noch alles zu leisten¹⁵². Der Quellenwert der Gedenkbücher liegt demnach auf einem Feld, das die Geschichtswissenschaft zu erschließen erst im Begriffe ist. Dem

¹⁵⁰) Vgl. Karl Schmid, Zum interdisziplinären Ansatz, zur Durchführung und zum Anliegen des Fulda-Projekts, in: Die Klostersgemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter (Münstersche Mittelalter-Schriften 8/1, 1978) S. 25 ff.; Joachim Wollasch, Überlieferung und Edition der cluniacensischen Necrologien als Arbeitsinstrument der Forschung, in: Synopse der cluniacensischen Necrologien (Münstersche Mittelalter-Schriften 39/1, 1982) S. 15 ff. bzw. S. 34 ff.

¹⁵¹) Die im Rahmen eines von der DFG geförderten Sachmittelprojekts unter dem Titel ‚Gruppenbildung und Gruppenbewußtsein im Mittelalter‘ in Angriff genommenen Forschungen haben als Nahziel eine ‚Dokumentation der Personengruppen des beginnenden 10. Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung der Memorialüberlieferung‘; vgl. dazu die erschienenen bzw. angekündigten Beiträge von Gerd Althoff und Karl Schmid unter dem Titel ‚Unerforschte Quellen aus quellenarmer Zeit (I–IV)‘, genannt bei Althoff (wie Anm. 39).

¹⁵²) Der Zusammenhang von Stiftungs- und Gedenkwesen, der in dem Werk von Hans Lieberman, Handbuch des Stiftungsrechts 1: Geschichte des Stiftungsrechts (1963) zu wenig Beachtung findet, verdient besondere Aufmerksamkeit, wie ich in Beiträgen zu den Frühmittelalterlichen Studien 15 (1981) S. 16 und in: Tradition als historische Kraft, hg. von N. Kamp und J. Wollasch (1982) S. 297 ff. deutlich zu machen suchte. Neuerdings widmet sich auch Michael Borgolte diesem Anliegen.

entspricht es, daß herkömmliche Editionen von Verbrüderungsbüchern und Necrologien kaum in der Lage waren, die Auswertung dieses Überlieferungsgutes wesentlich voranzubringen¹⁵³.

Zwar kann beim gegenwärtigen Forschungsstand der Quellenwert der Verbrüderungsbücher aus den Bodenseeklöstern lediglich angesprochen oder bestenfalls abgeschätzt werden. Erst wenn alle Einträge in ihnen der notwendigen Quellenkritik unterzogen worden sind, was nicht zuletzt ihren gegenseitigen Vergleich erforderlich macht¹⁵⁴, und wenn ihr Quellencharakter im ganzen der Memorialüberlieferung ermittelt ist¹⁵⁵, gibt sich der Wert dieser Quellen zu erkennen. Daher verbietet sich jetzt schon ein abschließendes Urteil. Gleichwohl dürfen die Verbrüderungsbücher der Bodenseeklöster als hervorragende Beispiele für die Erforschung des Gedenkwesens gelten. Mehr noch: der frühmittelalterliche Bestand an Memorialüberlieferung in den Abteien Reichenau und St. Gallen ist so reich, daß kaum ein anderer Bestand dieser Zeit mit ihm konkurrieren kann. Die Bodenseeklöster sind mithin einer der kostbarsten Horte an Überlieferung liturgischen Gebetsgedenkens¹⁵⁶.

Das Fazit der Überlegungen zum Quellenwert der Verbrüderungsbücher von St. Gallen und Reichenau kann etwa wie folgt lauten: Um die sog. Gedenküberlieferung in ihrer historischen Komponente, die angesichts ihres Charakters als Memoria im Grunde genommen aus sich selbst resultiert, ermessen und erschließen zu können, ist es erforderlich, die bislang weitgehend fehlenden methodischen Voraussetzungen für ihre Erforschung zu schaffen. Daher könnte die vorliegende Studie auch den Alternativtitel tragen: 'Über die Notwendigkeit einer Methodologie für die Erforschung der Memorialüberlieferung'. Eine solche auszubilden, erscheint zunächst notwendig, um in der Forschung bestehende Mißverständnisse zu klären und Fehleinschätzungen der Zeugnisse abzubauen. Notwendig jedoch ist eine Methodologie für die Erforschung des Gedenkwesens vor allem des-

¹⁵³) Dementsprechend ist die Einschätzung dieser Quellen etwa bei Hartmut Hoffmann, Rheinische Vierteljahresblätter 36 (1974) S. 485, wogegen sich mit Recht Oexle, Die Gegenwart der Toten (wie Anm. 73) S. 32 mit Anm. 58 gewandt hat. – Angenendt, Missa specialis (wie Anm. 94) S. 212 Anm. 309 bemerkt: „Zweifel daran, die Gebetsintention mittelalterlicher Personen und Personengruppen in den Mittelpunkt einer Gesellschaftsgeschichte des Mittelalters zu stellen“ (Eduard Hlawitschka, Zur Erschließung der Memorialüberlieferung aus dem Kloster Fulda, DA 38, 1982, S. 175), lassen sich durchaus beschwichtigen“.

¹⁵⁴) S. Anm. 146–152.

¹⁵⁵) Hier stellt sich die Frage nach dem Zusammenhang von liturgischem und historischem Gedenken, dazu Oexle (wie Anm. 8) künftig bes.: Memoria (wie Anm. 3).

¹⁵⁶) Diese Behauptung ist der weiteren Diskussion bzw. Begründung wert. Vgl. Wolasch (wie Anm. 43) S. 59 f.

halb, weil bisher versäumt worden ist, die zum Zwecke des liturgischen Gedenkens aufgezeichneten Namen auf ihren geistig-religiösen Hintergrund zu stellen, sie auf ihm zu verstehen und zu erforschen, einem Grund, der allein aus den zugehörigen liturgischen Texten und liturgischen Praktiken sichtbar wird. Mit anderen Worten: Was alles unter ‚Memoria‘ begriffen wurde und was ‚Memoria‘ war und geworden ist, wird nur aus der ungeschriebenen und geschriebenen Geschichte des mittelalterlichen Memorialwesens verständlich.

Korrekturnachtrag: Nach Drucklegung des Manuskripts fanden anlässlich des 1100. Todestages des Slawenapostels Methodius im April 1985 in Regensburg und im September 1985 in Salzburg internationale Symposien statt. Von den zahlreichen einschlägigen Vorträgen seien nur die folgenden erwähnt: Gerd Althoff, Zur amicitia zwischen Svatopluk und Arnulf von Kärnten, Karl Schmid, Slawen in der mittelalterlichen Gedenküberlieferung, Alfons Zettler, Methodius in Reichenau. Bemerkungen zur Deutung und zum Quellenwert des Eintrags im Verbrüderungsbuch (Kolloquium in Regensburg) und Heinz Löwe, Ermenrich von Passau/Ellwangen als Gegenspieler Methods, Karl Schmid, Das Zeugnis der Verbrüderungsbücher zur Slawenmission (Kolloquium in Salzburg). –

Hinzuweisen ist auf die neue Übersetzung von Joseph Schütz, Die Lehrer der Slawen: Kyrill und Method. Die Lebensbeschreibungen zweier Missionare, St. Ottilien 1985, und verwiesen sei auf den Bericht von Jaroslav Šašel, O kraju Methodijevega izgnanstva: nemška raziskovanja, Bogoslovni vestnik 45 (1985) S. 193–196.